Werk

Titel: Die Orden des hl. Franz in Württemberg von 1350 - 1517

Untertitel: eine vorreformationsgeschichtliche Studie

Autor: Schäfer, Albrecht

Ort: Stuttgart

Jahr: 1919

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?720885019_2_0023|LOG_0012

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Die Orden des hl. Franz in Württemberg von 1350—1517.

Eine vorreformationsgeschichtliche Studie von Lic. Dr. Albrecht Schaefer, Stadtpfarrer in Böblingen.

(Fortsetzung.)

Dritter Abschnitt.

Die religiöse Tätigkeit des Ordens und seine Stellung in der Gesellschaft.

a) Die religiöse Tätigkeit der Barfüßer.

Im 8. Jahrhundert sind wahrscheinlich aus England die sogenannten Gebets- und Todesbruderschaften auf das europäische Festland gekommen.[1]) Diese wurden zwischen Klerikern oder Klöstern geschlossen, die sich gegenseitig ihre verdienstlichen Werke für Leben und Tod zueignen wollten. Diese Art von Bruderschaften haben sich im Mittelalter immer erhalten. Wir finden sie z. B. auch im ersten Orden des hl. Franziskus und im dritten regulierten Orden in Württemberg.[2]) Nun konnte aber eine solche Bruderschaft nicht nur zwischen geistlichen Personen oder Korporationen abgeschlossen werden; es bestand auch die Möglichkeit, daß geistliche Korporationen weltliche Mitglieder als Brüder in diese Gebetsbruderschaften aufnahmen.[3]) Weil der Verdienstbegriff das Denken des Mittelalters regierte und der Stellvertretungsgedanke rege war, so war eine solche Aufnahme in diesen Bruderschaften natürlich sehr geschätzt. Zugleich war diese Aufnahme auch ein Mittel für geistliche Korporationen, ihre Gönner zu belohnen. Wir finden deshalb solche

[1]) Th. Kolde, Die kirchlichen Brüderschaften usw. Erlangen 1895, 6.

[2]) Die Barfüßerobservanten von Oberdeutschland traten z. B. 1495 mit den Augustinerchorherrn zu den Wengen in Ulm auf ihrem damals in Ulm abgehaltenen Provinzialkapitel in eine Verbrüderung ein (Veesenmeyer, Versuch S. 5). 1479 gab der Generalmagister der Karmeliter den reg. Drittordensschwestern in Margrethausen Anteil an den guten Werken des Gesamtordens. (StA Rep. Franziskanerinnenkloster Margrethausen). In eine Gebetsverbrüderung traten im 15. Jahrhundert auch die reg. Franziskaner-Tertiarierinnen in Tübingen und Stuttgart.

[3]) Siehe Diss. Seite 60. Das geschah im Minoritenorden bis zum Ausgang im Mittelalter; ZGORh XX., 448.

Gebets- oder Verdienstbruderschaften auch bei den Barfüßern[1]) in Oberdeutschland. Das Neue für unseren Zeitraum besteht auch hier wieder nur in der großen Zahl, in der solche Aufnahmen in Bruderschaften erfolgt sind.

Nun ist es deutlich zu erweisen, daß solche Auszeichnung zunächst den vornehmen und reichen Leuten zuteil wurde. Was aber der einzelne ärmere nicht vermochte, das vermochte der Zusammenschluß zu einer Genossenschaft. Nun treffen wir auch im Mittelalter eine reiche genossenschaftliche Entwicklung in allen Ständen: Nicht nur die Ritterschaft war organisiert, sondern ebenso der Handelsstand und das Handwerk. Das einzelne ist hier nicht zu erörtern.[2]) Die Handwerker waren in Zünfte zusammengefaßt, die ihrerseits wieder über die einzelnen Städte hinaus zusammengeschlossen waren. Diese Zünfte verfolgten neben gesellschaftlichen und wirtschaftlichen, auch religiöse Ziele. Sie hatten z. B. ihre Altäre in einzelnen Kirchen, ihre religiösen Zusammenkünfte und Begräbnisplätze.[3]) Diese Genossenschaften wurden ebenfalls öfters in die oben genannten Gebets- oder Verdienstbruderschaften aufgenommen. So geschah es auch von seiten der Barfüßer in Oberdeutschland.[4])

Das Neue und Interessante für unseren Zeitraum besteht aber nun in dem Aufkommen einer neuen Art von Bruderschaften; denn aus den Zunftbruderschaften, vielleicht neben ihnen her, nach ihrem Vorbild, entstanden nun die Gesellenbruderschaften. Auf sie ist nun des näheren einzugehen. Die Gesellen waren ursprünglich in einem ganz nahen Verhältnis zu den Zünften gestanden, sie waren alle mehr oder weniger Anwärter auf eine Meisterstelle. Aber infolge der Erschwerung des Meisterwerdens, der Verlängerung der Lehr- und Wanderjahre, des Vorkommens solcher, die niemals Meister wurden, bildete sich ein gewisser Gegensatz zwischen den Meistern und den Gesellen heraus; es entstand eine soziale Kluft zwischen beiden. So bildeten die Gesellen ihre eigenen Bruderschaften zunächst mit religiösen Zielen; aber auch der wirtschaftliche

[1]) H. Holzapfel, Handbuch, 187: Gnadenbriefe.

[2]) Siehe O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I, Berlin 1868, 404 ff.

[3]) Die Schneiderzunft in Heilbronn z. B. hatte auf einem Altar der Heilbronner Barfüßer-Kirche eine Kerze (Heilbronner UB I, 204); siehe Gierke a. a. O.

[4]) So verlieh z. B. 1495 der oberdeutsche Barfüßerprovinzial der von König Max errichteten Sundgauischen Müllerzunft alle guten Werke, die die oberdeutschen Barfüßer und Klarissen verrichteten. (Eubel, Geschichte, 234, A. 142). Siehe auch Wiesehoff, 43/44.

Einschlag fehlte nicht. Wer praktisch in der heutigen Gewerkschaft gestanden hat, wird die Bedeutung der Gesellenbruderschaften ganz verstehen. Heutzutage sind die meisten gewerblichen Arbeiter[1]) in den freien Gewerkschaften organisiert. Durch die politische Tätigkeit dieser Gewerkschaften ist die Kluft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und die Trennung zwischen den Ständen über Gebühr erweitert. Daß dies im späteren Mittelalter nicht in gleichem Maß der Fall gewesen ist, war das Verdienst der Bettelorden, und nicht zuletzt der Barfüßer; denn die Gesellenbruderschaften schlossen sich nach der religiösen Seite vor allem den Bettelorden an.[2])

Solche Gesellenbruderschaften treffen wir z. B. in Heilbronn in den Jahren 1410,[3]) 1413[4]) und 1449.[5]) Das erstemal sind es die Schusterknechte, das zweitemal Hufschmieds- und Wagnerknechte, das drittemal Schmieds-, Kupferschmieds- und Saalwirtsknechte und Gesellen, die eine Bruderschaft gründen. Es handelt sich also in der Hauptsache um Leder- und Metallarbeiter. Die religiösen Ziele dieser Bruderschaften waren in den Grundzügen folgende: Die Mitglieder haben einen Begräbnisplatz auf dem Friedhof der Bettelkonvente, besonders der Barfüßer; die genannten Schusterknechte z. B. wollten immer zu zweit bei den Barfüßern begraben sein. Bei dem Begräbnis und der vorangehenden Seelenmesse wurde die Anwesenheit der Mitglieder der Bruderschaft verlangt. In der Kirche der Barfüßer hatten sie auf einem Altar eine Kerze zur Ehre der Mutter Gottes. Es wurde von seiten der Bruderschaft darauf gesehen daß die Messe besucht und geziemend geopfert werde. Die Kerzenmeister hatten dafür zu sorgen daß die Kerze auf dem Altar an Sonn- und Feiertagen sowie an der Hochzeit der Gesellen entzündet wurde. Unterließen sie es, so hatten sie eine Strafe zu entrichten. An anderen Orten trifft man die Bestimmung,

[1]) Geselle im Mittelalter entspricht dem heutigen gewerblichen Arbeiter.

[2]) Man erwäge den inneren Zusammenhang dieser Bruderschaften mit den sogenannten Berliner Fachabteilungen und auch mit den christlichen Gewerkschaften.

[3]) Heilbronner UB I, 197 Z. 20 ff., Nr. 428.

[4]) Heilbronner UB I 204, 5 ff.

[5]) Heilbronner UB I, 367, 13 ff.; auffallend ist, daß nach Eßlinger UB I und II die Bruderschaften in Eßlingen nie bei den Barfüßern, sondern nur bei den anderen Bettelorden erwähnt werden. Ob dies am Ende des Mittelalters anders geworden ist, kann nicht entschieden werden, da das urkundliche Material nicht zur Verfügung stand.

daß die Gesellen einen besonderen Platz in der Prozession haben; sie versammelten sich auch auf dem Kreuzgang der Barfüßer zu Beratungen.[1]) So sind die Gesellen eng mit den Bettelorden, besonders den Minoriten verbunden.

Es dürfen aber daneben auch die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ziele dieser Bruderschaften nicht übersehen werden. Zwar gewerkschaftlich im strengen Sinn sind die Bruderschaften nicht organisiert. Es fehlt ihnen der Zentralverband und das Ortskartell; auch haben die Meister, wenn auch in beschränktem Maß, gewisse Rechte. Aber es finden sich daneben doch auch gewerkschaftliche Ansätze, z. B. Gewährung einer Krankenunterstützung, Einkassierung eines festen Monatsbeitrags. Extraumlagen, die gemeinsame Kasse, Büchse, genannt. Die Kasse verwaltete der Büchsenmeister. Das sind interessante Parallelen. Damals gelang es der Kirche, noch eine stete Fühlung mit dem emporstrebenden gewerblichen Arbeiterstand zu halten, und zwar durch die Vermittlung der Bettelorden, besonders der Barfüßer. Diese Orden verstanden es, mit Hilfe der oben genannten Bruderschaften den verschiedensten Ständen des Volkes zu dienen und diese dadurch zusammenzufassen.

2. Nicht nur bei den Gesellen, sondern auch bei allen übrigen Ständen wurde es immer mehr geschätzt, bei den Barfüßern die letzte Ruhestätte zu finden.

Der Unterschied gegen früher liegt in unserem Zeitraum nur in der überaus großen Anzahl derer, die diese letzte Ruhestätte begehrten. Vor allem aber war es der Adel der Umgegend und die patrizischen und ehrbaren Geschlechter, die bei den Barfüßern begraben werden wollten. Einige Belege hierfür mögen genügen. Im Heilbronner Barfüßerfriedhof waren Mitglieder des Löwensteiner Grafenhauses begraben, daneben ruhten Herren und Frauen von Thalheim, Gültlingen, Rechberg, Berlichingen, Gemmingen, Adelsheim, Hornberg und Glieder vieler anderer Adelsfamilien.[2]) Nicht minder fanden dort die Ehrer, Sandritter, Schreiber, Lorcher und Lemlin, lauter Heilbronner Patrizier, ihre letzte Ruhestätte.[3]) Der Gmünder Konvent beherbergte manchen Toten aus den Häusern Rinderbach,[4]) Ahelfingen und besonders

[1]) G. Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit im Mittelalter, 441 ff.

[2]) Siehe C. Jäger, Geschichte der Stadt Heilbronn I, 54.

[3]) Ebenda und Heilbronner Unterhaltungsblatt 1879, Nr. 2: Die Grabsteine der Barfüßerkirche in Heilbronn. 1492 war der Kirchhof der Heilbronner Barfüßer ergraben, d. h. er faßte niemand mehr. Heilbronner UB II, 529, 13 f.

[4]) Siehe Diss. Seite 9.

Rechberg.[1]) Auch Mitglieder des Geschlechts der Wolfstal, das einst in der Nähe Gmünds gewohnt hatte, hatten für sich und ihre Frauen im Gmünder Barfüßerkonvent eine letzte Grabstätte gesucht.[2]) Ebenso war das Haus und die Kirche des Haller Konvents eine Begräbnisstätte des Stadtadels.[3]) Diese adligen und patrizischen Familien ließen für die Ihrigen teilweise künstlerische Grabsteine errichten. Solche befanden sich besonders zahlreich bei den Eßlinger Barfüßern. Daneben gab es dort auch zahlreiche Wappen adliger Familien.[4]) Keller ist nun der Meinung, diese Wappensammlung stamme von einem Turnier her.[5]) Anderer Ansicht ist die Eßlinger Barfüßerreimchronik:[6])

Darnach, als man wieder zählt
1540, da ward gemahlt
Der Herren und Edelleuth Schild
Mit allen Kleinod wohl gebildt
Sind f a st alle darin begraben.
Darum sind die Wappen erhaben.

Wir werden uns der Betrachtung der alten Chronik anschließen. Es finden sich hier wirklich erlauchte Namen: Pfalzgrafen von Tübingen, Grafen von Aichelberg,[7]) von Kirchberg, von Eberstein; daneben viele Namen aus württembergischen Adelsgeschlechtern, von den Bernhausen, Gültlingen, Lichtenstein, Sternenfels u. a. m. Auch patrizische Familien wie die Ungelter, Ortmann, Kilse, Becht u. ä. fehlen nicht. Man kann beinahe sagen: Die württembergischen Barfüßerkonvente, besser die B e t t e l k o n v e n t e überhaupt, bildeten den Gottesacker für den halben schwäbischen Adel. Auch die Zimmersche Chronik sagt, das Begräbnis in einer Barfüßerkutte hätten mächtige Potentaten und Fürsten in Gebrauch gehabt.[8])

Was bezweckten aber alle Bruderschaften, was das Begräbnis im Barfüßerornat und auf dem Barfüßerfriedhof zuletzt anders, als daß der Erdenpilger, der viator, sicher an das Ziel der Vollendung, möglichst ohne langen Aufenthalt im Fegfeuer, gelange? Zu diesem Zweck aber gab es noch ein sichereres Mittel, die unblutige Opferung des Herrn,

[1]) OAB Gmünd S. 267; WVjH XIII, 125.
[2]) Petrus SE 344/5. [3]) OAB Hall 172.
[4]) Siehe dazu K. Pfaff, Beilagen zu den WR II, Abteilung 3, k, l, m. In Nr. 1 sind diese Wappen und Grabsteine der alten Ordnung nach aufgeführt.
[5]) Beschreibung der Reichsstadt Eßlingen, S. 79. [6]) Seite 23/4.
[7]) Siehe Eßlinger UB II, 434, 35 ff. [8]) II², 19 f.

die hl. Meſſe, die zu Gunſten der Verſtorbenen dargebracht wurde. Im Abhalten dieſer Seelmeſſen erſchöpfte ſich zu einem Teil die Tätigkeit der Prieſter der ſchwäbiſchen Minoritenkonvente in unſerem Zeitraum. Im beſonderen intereſſiert uns die Zahl und die Art der geſtifteten Seelenmeſſen. Daß deren Menge ſehr ſtattlich war, iſt ſchon früher hervorgehoben worden.[1]) Genau laſſen ſich auch hier wieder die Verhältniſſe aus dem Anniverſarbüchlein des Haller Konvents[2]) erſehen, das zuerſt etwa im Jahr 1415 zuſammengeſtellt wurde. Es war doppelt angelegt: kalendariſch mit Angabe der Zeit, zu der die Jahrzeiten zu feiern waren, und mehr chronologiſch in den Abſchriften der Stiftungsurkunden. Nach dieſem Heft hatte der Haller Konvent um 1414, alſo zu einer Zeit, da die Mehrzahl der Stiftungen ſchon gemacht war, etwa 50 Jahrtage zu begehen! Ähnlich oder entſprechend werden die Verhältniſſe auch in den anderen Konventen geweſen ſein. Dieſe Jahrtagſtiftungen wurden oft noch zu Lebzeiten von den Einzelnen für ſich gemacht. Häufiger noch waren die Stiftungen ſeitens der Verwandten für ſchon verſtorbene Angehörige.[3]) Meiſtens war die Zeit für das Jahresgedächtnis genau beſtimmt oder ein Spielraum von 8 Tagen nach vorwärts und rückwärts eingeräumt, wenn ſich die Jahrtage in einer beſtimmten Jahreszeit häuften oder nicht genügend Prieſter vorhanden waren. Doch gab es auch Jahrtage, deren Begehungszeit freigelaſſen war.[4]) Im einzelnen betrachtet, war die Jahrtagfeier keine geſchloſſene Handlung. Sie konnte mehr oder weniger verwickelt ſein je nach dem Wunſch des Stifters. Das weſentliche und unentbehrliche an der Feier war natürlich die am Jahrtagmorgen abzuhaltende Seelenmeſſe.[5]) Meiſt beſtand eine beſondere Beſtimmung darüber, wieviel Meſſen geleſen werden oder ob

[1]) Siehe Seite 25.

[2]) Es iſt das Kopialheft rrr 16 des StA. Rep. Reichsſtadt Hall II. Die Abfaſſungszeit des Heftes läßt ſich leicht aus der Handſchrift erſehen. Es enthielt urſprünglich Abſchriften von Jahrtagſtiftungen, aus der Zeit von 1356—1414, doch war die Sammlung nicht vollſtändig; ſo iſt S. 85 (bez. XXIX) der Jahrtag des Fritz von Lorbach nachgetragen. Zu dieſer urſprünglichen Sammlung von 1415 wurden fortwährend bis 1520 Nachträge gemacht. Doch fehlen von den Stiftungen, die ſeit 1417 gemacht worden waren eine ganze Reihe. (Z. B. aus den Jahren 1418, 1436, 1477). Siehe auch Kolb, WFrNF IV.

[3]) Z. B. von Gute von Stetten 1389 für ſich und die Ihren, von denen Vater und Mutter ſchon tot waren (Hall).

[4]) Im Anniverſar von Hall heißt es dann: „Wenn man Wil."

[5]) De mane missa pro defunctis cantata.

sie gesungen oder gesprochen werden sollten. Die höchste Zahl der Messen, die von Barfüßern in Schwaben bei einer Jahrtagfeier gewünscht wurde, war acht.[1]) Meist ging dieser Seelmesse nachts oder früh morgens die sogenannte Vigilie voraus, eine kirchliche Feier, die je nach Wunsch gesungen oder gebetet wurde. In selteneren Fällen war nachmittags oder abends vor der Seelmesse noch eine Vesper für die Verstorbenen (Seelvesper) verlangt. Eine große Rolle spielten bei diesen Feiern die dabei zu verwendenden Kerzen.[2]) Die Stiftungsbriefe der Jahrzeiten enthalten darüber meistens eine genaue Angabe. In der Regel wurden zur Vigilie und Messe je vier Kerzen verlangt,[3]) manchmal unter Angabe des geforderten Gewichts,[4]) oder mit dem Zusatz: erbere Kerze oder als sittlich ist. Auch andere gute Werke waren dabei zu Gunsten der Verstorbenen erwünscht. Endlich wurde noch ab und zu ein Gang mit Lichtern um die Gräber unter Absingen des sogenannten Placebo gefordert, auch verlangt, daß einige Kerzen und Brote auf die Gräber gelegt wurden.[5]) Die Stifter der Jahrtage waren nun sehr darauf bedacht, daß jede Bestimmung genau eingehalten und das Jahresgedächtnis nicht übersehen wurde. Sie stellten deshalb die verschiedenen kirchlichen und weltlichen Körperschaften zu gegenseitiger Überwachung auf: ließen die Barfüßer z. B. den Jahrtag verfallen, so sollten die Karmeliter, wenn solche am Ort waren, den Jahrtag nachholen und die ausgesetzte Präsenz erhalten uff.[6]) Die strengste Strafe für das Versäumen des Jahresgedächtnisses hat wohl das Haus Österreich gegenüber den Pfullinger Klarissen festgesetzt: Der Laienzehnte zu Mittelstadt am Neckar,[7]) eben die verabreichte Gabe, sollte im Falle der Versäumnis an das Haus Österreich zurückfallen.[8])

b) Die Stellung der Orden gegenüber dem Klerus, den Orden und in der Gesellschaft.

Hier ist uns, wie schon früher, von Wichtigkeit, zu erfahren, wie sich der Orden in Schwaben zu dem Weltklerus und den anderen Orden stellte; sodann, welche Stellung er in der damaligen Gesellschaft bei den

[1]) StA Rep. Reichsstadt Hall II; 1418; von ihnen sollte eine gesungen sein.
[2]) Siehe später. [3]) 1372 (Hall) sogar zehn! [4]) z. B. je ein halb Pfund.
[5]) WVjH 1893, 1432 (343, Reutlinger Konvent).
[6]) Auch die Pfändung des betreffenden Konvents, wohl um die Summe der ausgesetzten Gült war vorgesehen (z. B. in Hall 1372 und 1384).
[7]) O.A. Urach. [8]) OAB Reutlingen II,[2] 256/7.

verschiedenen Kreisen der Bevölkerung einnahm. Manches, was hier aufzuzählen wäre, mußte schon vorweggenommen werden; hierauf kann nur verwiesen werden.

Auch in unserem Zeitraum dauerten die Streitigkeiten, die zwischen den Minoriten und den Weltpriestern ausgebrochen waren, fort, weil den ersteren gewisse seelsorgerliche Rechte bewilligt worden waren, die sonst dem Weltklerus vorbehalten blieben. Diese Streitigkeiten scheinen jedoch nicht so heftig gewesen zu sein, wie in den früheren Zeiten. Doch muß die Weltgeistlichkeit des Hochstifts Konstanz in den 70er Jahren des 14. Jahrhunderts wieder das alte Verlangen aufgestellt haben, daß alle diejenigen, die bei den Minoriten gebeichtet hätten, bei ihnen noch einmal beichten sollten. Papst Gregor XI. sah sich deshalb am ersten Juni 1374 auf Bitten des oberdeutschen Minoritenprovinzials genötigt, den Bischof von Konstanz daran zu erinnern, daß dies Verlangen unbillig sei.[1]) Ebenso mußte sich 1379 Bischof Gerhard von Würzburg, Rechtsbeistand der oberdeutschen Minoriten, gegen die Weltgeistlichkeit wenden; denn einige von ihnen sprachen den Brüdern das Recht zur Verwaltung des Bußsakraments öffentlich ab und exkommunizierten alle, die den Barfüßern gebeichtet hatten. Der Bischof forderte die Geistlichen dringend auf, sich dieser Umtriebe zu enthalten.[2]) In Eßlingen brach etwa 200 Jahre nach dem ersten großen Streit zwischen den Minoriten und der Weltgeistlichkeit ein neuer Kampf zwischen den Bettelkonventen und dem Kuratklerus aus. Der Grund war wieder der alte Streit, ob die Brüder das Recht hätten, Beichte zu hören, zu predigen und auf ihren Kirchhof ein Begräbnis zu gewähren. Beide Teile verlästerten einander auf der Kanzel. Der Rat brachte dann am 28. April 1483 einen Vergleich zustande, in dem den Brüdern bewilligt wurde, daß sie in ihrer Kirche Beichte hören und auf ihrem Kirchhof ein Begräbnis gewähren durften, ohne voher die Erlaubnis des Plebans einholen zu müssen.[3]) Dieser Ausgleich bedeutete einen Sieg der Bettelorden. Natürlich ergriff nun die Weltgeistlichkeit auch ihrerseits die schlechten Zustände in diesen Orden auf. Man denke nur an die leidenschaftlichen Angriffe, mit denen 1390 der Priester Johannes Malkaw die Mendikanten in Zürich und wahr-

[1]) REC 6275; siehe auch AF II, 205 ff. die Belästigung der Nürnberger Barfüßer durch die dortige Geistlichkeit; ebenso die für die Bettelorden günstige Entscheidung des Konstanzer Bischofs Heinrich III. von 1362 (REC 5699).

[2]) StA Rep. Reichsstadt Hall II.

[3]) K. Pfaff, Geschichte der Reichsstadt Eßlingen 260.

ſcheinlich auch in Straßburg bedachte.[1]) Auch in Schwaben kannte man in den Kreiſen der Weltgeiſtlichen die Schwächen der Barfüßer gar wohl. Schrieb doch z. B. der Obereßlinger Pfarrer und ſpätere Dekan des Landkapitels Eßlingen, Petrus Mayr, eine lateiniſche Abhandlung gegen die Lollharden, gegen das Betteln und das Nichtarbeiten bei geſundem, kräftigem Leib ab.[2]) Auch jener Kampf um den dritten Orden, von dem wir eine große Phaſe in Oberdeutſchland bereits kennen lernten,[3]) hat nicht völlig geruht. Zwar von der zweiten großen Verfolgung, die unter Kaiſer Karl IV. gegen die Begarden und Beginen und die reg. Tertiarier der Minoriten losbrach,[4]) iſt in Schwaben nichts bekannt. Dagegen ſind die Spuren der dritten Phaſe des Kampfes, der in Oberdeutſchland um 1400 durch die Angriffe der Baſler Weltgeiſtlichkeit[5]) und insbeſondere durch den Dominikaner Mülberg entſtand,[6]) deutlich erkennbar. Damals wurden die Beginen und reg. Tertiarier trotz der Unterſtützung, die ihnen die Barfüßer liehen, in den Diözeſen Konſtanz,[7]) Baſel, Straßburg und Würzburg ſehr mitgenommen. Mußte doch der Generalvikar des Biſchofs Marquart von Konſtanz die Brüder und Schweſtern der dritten Regel des h. Franz gegen die Beläſtigungen der Geiſtlichen ſeiner Diözeſe in Schutz nehmen. Dieſe wollten auf die Brüder die Erklärung Johannes XXII. gegen die ketzeriſchen Beginen anwenden. Der Generalvikar forderte die Abſtellung dieſer Angriffe.[8]) Eine ähnliche Erklärung erließ am 28. Juni 1403 Biſchof Johannes von Würzburg.[9]) Daß es aber auch noch im Verlauf des 15. Jahrhunderts dem reg. dritten Orden und damit den Barfüßern nicht an Feinden gefehlt hat, beweiſt am

[1]) H. Haupt, Johannes Malkaw uſw. In: ZKG 1884, 341/43.

[2]) O. Mayer, geiſtiges Leben in der Reichsſtadt Eßlingen S. 31; Unter den Lollharden wird Mayr auch reg. Tertiarier der Bettelorden verſtehen

[3]) Siehe Diſſ. Seite 64 ff. [4]) RE II³, 517 ff.

[5]) durante concilio Pisano facta est controversia inter fratres Minores et dominum Humbertum electum Basileensem propter fratres et sorores tertii ordinis (AF II, 232/35).

[6]) Siehe Anm. 5.

[7]) 1409 nahm der Biſchof von Konſtanz gegen die Beginen und Begarden ſeines Bistums Prozeſſe vor (Reg. der Markgrafen von Baden und Hachberg, h., 914).

[8]) StA Rep. aufgehobene Klöſter (Ehingen-Groggental).

[9]) StA Rep. Reichsſtadt Hall II. In dem Haller Konvent wurde außer der Kopie des biſchöflichen Schreibens auch eine Abſchrift der wichtigſten Privilegien für den dritten Orden aufgehoben; auch ein Zeichen für die Wichtigkeit, die dieſen Schriftſtücken in den Kreiſen der Barfüßer zugeſchrieben wurde.

besten der Umstand, daß eine Abschrift der eben genannten Urkunde des Konstanzer Generalvikars 1442 auf Wunsch des Bruders Albrecht Schulthaiß von der dritten Regel des h. Franziskus in der Stube des Eßlinger Schulrektors, Magister Hugo Rymen, amtlich beglaubigt wurde.[1]) Das Gleiche tat 1465 der öffentliche Notar Leonhard Brinkvart in der Barfüßerkirche in Ulm auf Wunsch des Barfüßers Ulrich Ginslinger.[2]) Ja noch 1507 mußten die Schwestern von der dritten Regel des h. Franz in Ravensburg von seiten einiger „personarum non sobrie intelligentium" hören, ihre Regel sei nicht bestätigt.[3]) So hat es selten in Schwaben an Reibungen zwischen den Barfüßern und ihren Anhängern einerseits und der (niederen) Weltgeistlichkeit andererseits gefehlt.[4])

Dagegen war das Verhältnis der Brüder zu den Bischöfen offenbar meist gut, mindestens korrekt. Die Barfüßer haben sich in unserem Zeitraum dazu verstanden, der päpstlichen Konstitution „Super cathedram"[5]) gemäß den Diözesanbischöfen die zur Predigt und zum Beichtehören bestimmten Brüder zur Bestätigung anzuzeigen. Die Bischöfe haben dann auch nicht gezögert, die Bestätigung zu erteilen; so 1358 Heinrich III. von Konstanz,[6]) 1406 und 1421 Johann von Würzburg,[7]) 1466 Rudolf von Würzburg.[8]) Auch sonst standen die schwäbischen

[1]) Siehe A. 8 Seite 57. [2]) Siehe A. 8 Seite 57. [3]) StA.

[4]) Siehe auch die Bemerkung über das Verhalten des Obereßlinger Pfarrers Mayr Seite 57. Zu den besonderen Feinden der Bettelbrüder und Beginen gehörte der Züricher Chorherr Felix Hemerli (s. RE VII[3], 656 ff.). Dessen Streitschriften gegen die Mendikanten verdeutschte 1464 der bekannte Humanist und Eßlinger Stadtschreiber Nikolaus von Wyle (O. Mayer, Das geistige Leben in der Reichsstadt Eßlingen S. 31). Doch findet sich auch ab und zu ein Zug, aus dem hervorgeht, daß auch freundliche Beziehungen zwischen beiden Teilen geherrscht haben. Es sei z. B. das Vermächtnis angeführt, mit dem 1375 der Kirchheimer Pfarrer die Eßlinger Klarissen bedachten (Eßlinger UB II, 142, 7), oder die Bestimmung, die sich in der Jahrtagsstiftung einer Hallerin für die dortige Pfarrpräsenz findet: Am Vorabend des Jahrtags sollte der Stiftungspfleger zum Gardian der Barfüßer gehen und ihn bitten, daß einer der Brüder am anderen Morgen mit den Priestern der Pfarrkirche zusammen die Seelenmesse lese (1436, StA Rep. Reichsstadt Hall II).

[5]) Siehe später. [6]) REC 5373.

[7]) Die Präsentation geschah hier (ob immer?) durch den Provinzial. Das erste Mal wurde der Weltklerus ermahnt, keine Schwierigkeiten zu bereiten. Das zweitemal wurden 6 Haller Brüder zum Predigen und Beichthören ermächtigt, darunter der Gardian und Lesemeister.

[8]) StA Rep. Reichsstadt Hall II: Hier erhalten Gardian und die Lesemeister die Erlaubnis zur Predigt und Absolution, die Terminierbrüder nur zur Predigt.

Barfüßer in freundlichen Beziehungen zu manchen Bischöfen. Ihr besonderer Gönner war Bischof Otto von Konstanz.[1]) Bischof Cunczo von Olmütz wurde 1434 im Chor der Ulmer Barfüßerkirche beigesetzt.[2]) Auch zeigten manche Bischöfe dem Orden dadurch ihre Gunst, daß sie ihm Ablässe für seine Gläubigen gewährten. So sicherte 1412 der Augustiner-Eremit, Titularbischof von Tykopolis, den Besuchern der Haller Minoritenkirche einen 40tägigen Ablaß zu;[3]) und 1511 gewährte der Generalvikar des Bischofs Lorenz von Würzburg allen denen, die an bestimmten Tagen den Gottesdienst der Haller Brüder besuchen würden, einen bedeutenderen Ablaß.[4]) Durch beide Ablässe sollten die Minoriten bei Bauten unterstützt werden.[5])

Über das Verhältnis der schwäbischen Barfüßer zu den andern Orden läßt sich für diesen Zeitraum sogut wie nichts sagen. Bekannt ist uns ein Streit zwischen dem Prämonstratenserkonvent Marchtal und den Minoriten in Reutlingen um 1 Pf. Heller Gülten aus dem Jahr 1443.[6]) Aber das war ein ganz gewöhnlicher Vorfall; und wenn Eberlin von Günzburg einmal zu den Ulmern sagt, schier ihre ganze Stadt sei geteilt in predigerisch und barfüßerisch,[7]) so beweist das nur, daß in Städten, wo beide Orden vertreten waren, sich ein Teil der Bürgerschaft zu dem, der andere zu jenem hielt.

Was die Stellung der beiden ersten Ordenszweige in der damaligen weltlichen Gesellschaft betrifft, so mag an die verschiedenen Privilegienbriefe erinnert werden, die die Söflinger Klarissen von König Rupprecht und Friedrich III.,[8]) die Pfullinger von Karl IV. und Friedrich III. erhielten.[9]) Wichtiger ist, was die Eßlinger Barfüßerreimchronik von den dortigen Barfüßern selbst zu berichten weiß:

Bei ihnen kehrten ein bei Zeiten
Viel Kutschen voll von Edelleuten,
Auch Kayser, König, Grafen, Frey,
Wie es ihr Herberg gewesen sei.[10])

Der Bischof forderte den Weltklerus auf, in petendis elemosynis benigne pertractare. Siehe auch Eubel 248 A. 198 und Heilbronner UB II, 541/43.

[1]) Eubel, 248 A. 198. [2]) Veesenmeyer, Versuch, S. 4.

[3]) StA Rep. Reichsstadt Hall II. [4]) Ebenda.

[5]) Das erstemal ist dieser Schluß dadurch gerechtfertigt, daß in einer anderen Urkunde aus dem Jahr 1412 die Rede von einer neuen Konventsstube ist. (WFrNF IV, 40.)

[6]) WWjH 1892, 435. [7]) C. Th. Keim, Reformationsgeschichte Ulms, 32.

[8]) WR IV 161 ff. [9]) OAB Reutlingen, II² 256. [10]) S. 14.

Und in großen Würden gehalten worden
Vor anderen Klöstern oder Orden.
Ein Kayser ließ ein Wohnung bauen,
Die man auf dieſen Tag kann ſchauen;
Das war des Kaiſers Gemach genennt,
Darin iſt geweſen der ganze Konvent.[1])

Dieſe Angabe ergibt das Bild einer gewiſſen Verweltlichung, ganz entſprechend dem Bild, das wir bei der Schilderung des Zerfalls der Disziplin entworfen hatten.[2]) Andererſeits läßt ſich aber auch daraus die Wertſchätzung erkennen, der ſich der Konvent wenigſtens teil- oder zeitweiſe ſeitens der hohen und höchſten Laien erfreute.

Denn es war wirklich wahr: Der Barfüßerorden hatte jetzt außerordentlich viele Beziehungen zum hohen und niederen Adel. Welches Geſchlecht hatte nicht eines der ſeinen in einem Barfüßerkirchhof begraben? Und auch die ſtädtiſchen Patrizier waren aus demſelben Grund nicht weniger nahe mit den Brüdern verbunden. Die einzelnen Familien und Geſchlechter aufzuzählen, wäre ganz unmöglich. Beſonders nahe waren die Städte und die ſtädtiſchen Adeligen und ehrbaren Familien mit den Barfüßerkonventen durch die Prokuratoren, die ſie ſtellten, verbunden. In Hall war dieſes Amt von 1320 bis 1400 in manchen patriziſch-adeligen Familien gewiſſermaßen erblich: Bei den Egen, Lecher, Rey, Gailenkirchen, Senft, Bachenſtein, Heimburg, Rinderbach und anderen.[3]) Nicht anders muß es in Heilbronn geweſen ſein. Die dortigen Pfleger gehörten den patriziſchen Familien der Münzmeiſter, Eyrer und anderen an.[4]) Auch im Gmünder Konvent finden wir 1377 zwei Rinderbach als Pfleger.[5]) In Reutlingen erſcheinen 1401 und 1403 offenbar zwei Mitglieder der Zünfte als „Träger" des dortigen Konvents.[6]) In Tübingen ſind zwei Richter als Pfleger 1430 aufgeführt.

[1]) S. 18. Auf die Glaubwürdigkeit des einzenen kommt es dabei nicht an, ſondern auf den Geſamteindruck, den die Zeitgenoſſen bezw. die Nachkommen hatten.

[2]) Siehe Seite 15 ff.

[3]) WFrNF IV und StA Rep. Reichsſtadt Hall II; 1496 findet ſich noch einmal ein Senft und ein anderer Ratsherr als Pfleger (Württembergiſche Geſchichtsquellen I findet ſich eine Aufzählung der wichtigſten Geſchlechter Halls nud der Umgegend.)

[4]) Heilbronner UB I. [5]) StA Rep. Reichsſtadt Gmünd VII.

[6]) WWjH 1892, 434; 1403 erſcheint allerdings ein Mitglied des Reutlinger Patrizierhauſes Hurnbog (ſ. OAB Reutlingen II², 167) in dieſer Stellung.

Erwähnenswert ist auch, daß weitaus der größte Teil der Jahrgedächtnisstiftungen in Hall den Brüdern von adelig-patrizischer Seite gemacht wurde.[1])

Besser aber als aus all diesen Beziehungen, die sich oft auch aus anderen Gründen, als denen der Wertschätzung anbahnten, vermag uns auch hier eine Untersuchung der Herkunft der Insassen des Konvents einen Aufschluß über die Stellung des Ordens in dem damaligen Leben gewähren. Die Pfullinger Klarissenchronik berichtet: in ihrem Kloster seien „fil gutter edlen und sunst rycher lut künden geweſt."[2]) Doch sind wir gerade über den Schwesternbestand des Pfullinger Konvents im einzelnen in unserem Zeitraum schlecht unterrichtet. Nur eine Äbtissin Adelheid Rumenkesselin ist uns mit Namen bekannt. Von den Schwestern kennen wir auch nur die Elisabeth Truchsessin von Ringingen. Um so besser sind wir über die Insassen des Söflinger Konvents unterrichtet. Als Äbtissin finden wir dort Agnes von Rot, aus einem Gmünder oder dem bekannten Ulmer Patriziergeschlecht, und Barbara von Freyberg. Hat Bruschius recht, so standen in unserem Zeitraum auch noch Barbara von Rechberg, sowie Klara und Elisabeth Kraft, aus dem berühmten Ulmer Geschlecht, an der Spitze des Konvents. Was die Schwestern des Konvents betrifft, so stellte der Adel der Umgegend und des Ulmer Patriziat gleichermaßen einen großen Teil der Insassen. Wir finden hier die Namen von Truhendingen, Westerstetten, Griesingen, Sulmentingen, Annegg, Freyberg, Sontheim, Züllnhart, Truchseß (von Waldburg?) vertreten, ebenso wie die Ulmer Patrizierfamilien der Ehinger, Rot, Kraft, Besserer, Huntfuß, Geßler, Vespacher, Strölin, von Halle. Besonders bemerkenswert ist dabei der Umstand, daß manche Familien eine ganze Reihe Mitglieder zugleich oder bald nacheinander im Söflinger Kloster hatten, so die Gmünder Patrizierfamilien der Rot und von Rinderbach u. a. mehr. Allerdings finden wir auch Töchter nicht patrizischer Familien im Kloster, so eine Tochter des Ulmer Bürgers Ulrich Wamsel, eine Margaretha die Schwärtzin, Gret Baderin, Gret Schmidin. Trotzdem ist das Kloster Söflingen deutlich in unserem

[1]) WFrNF IV; StA Rep. Reichsstadt Hall II.

[2]) AFH VI 538. Die Behauptung der OAB Reutlingen II², S. 257, daß die Äbtissinnen bis auf eine „bürgerlicher" Herkunft gewesen zu sein scheinen, ist völlig unbewiesen. Die Pfullinger Chronik, welche eine gute Kunde über den Schwesternbestand im allgemeinen von der Gründungszeit an hatte, verdient volles Vertrauen.

Zeitraum der Aufenthaltsort und die Versorgungsanstalt des (ober)schwäbischen und stadtulmischen Adels. Von den Namen der Heilbronner Klarissen sind zu wenige bekannt, als daß ein Schluß gezogen werden könne. Immerhin finden wir auch dort je zwei Frauen aus den Häusern von Stetten und von Möckmühl. Im Eßlinger Konvent sind auch jetzt wieder mehr die zünftlerischen Kreise unter den Klarissen vertreten. Zwar sind auch dort Töchter des niederen Adels offenbar keine Seltenheit gewesen. Mechtild von Bernhausen und Anna von Hohenscheidt walteten dort als Äbtissinnen, Agnes von Grießingen, Adelheid von Salmendingen, Else von Blankenstein und Adelheid von Degenfeld weilten dort als Schwestern. Auch Eßlinger Patrizierstöchter treffen wir in dem Kloster: Gute aus dem später berühmten Geschlecht der Steinhöwel und Agathe Holdermann;[1]) ebenso ist die Ehrbarkeit mehrfach vertreten. Aber wir finden besonders viele Töchter und Frauen der zünftlerischen Bürgerkreise dort, auch in der Stellung als Äbtissinnen; Töchter von Schustern, Bäckern und Schmieden aus Eßlingen, Kirchheim, Reutlingen, Asperg, Vaihingen und Owen. Gerade dieses Element muß im Eßlinger Klarakonvent vorherrschend gewesen sein.[2])

Das gleiche Ergebnis wie bei der Untersuchung über die Zusammensetzung des Eßlinger Klarissenkonvents erhalten wir, wenn wir die Verhältnisse im ersten Orden prüfen. Auch hier fehlt das adlig-patrizische Element nicht. In Gmünd war Ulrich von Ahelfingen lange Jahre Gardian; aus dem Haller Konvent sind uns sogar fünf Gardiane bekannt, von denen zwei Haller patrizischen Häusern, drei dem ritterlichen Adel angehörten, nämlich Konrad von Monstein und der vielgenannte Peter Schneewasser einerseits, Heinrich von Balbach, Walter von Hartenstein und Hans von Baubenhausen andererseits. Im Ulmer Barfüßerkonvent lebten 1387 die Brüder Heinrich von Burlafingen und Konrad von Westerstetten, hier legte 1401 Richard von Kirchberg[3]) Profeß ab. Auch unter den Eßlinger Barfüßern finden wir 1357 Albrecht Kilse und 1370 Konrad Nallinger, beide aus Eßlinger Patriziergeschlechtern. Das Gleiche ist im Heilbronner Barfüßerhause der Fall: hier lebte 1381 der dortige Patrizier Konrad Hartliep als Konventuale. 1446 trat Heinrich

[1]) Vielleicht entstammte die Familie der Christine Nellingerin (1375) dem Eßlinger Patrizierhaus der Nallinger.

[2]) Siehe zu den Ausführungen über die Klarissen das Verzeichnis der Äbtissinnen und Schwestern.

[3]) Siehe Seite 63.

Dinkelspühl[1]) aus dem Heilbronner Patriziergeschlecht in den Barfüßerobservantenkonvent Pforzheim ein. Sonst aber gehörte die weitaus größere Zahl der uns bekannten schwäbischen Barfüßer den zünftlerischen, kleinbürgerlichen und auch kleinstädtischen Kreisen an.[2]) Die Urkunden des Eßlinger Barfüßerkonvents gewähren hier zusammen mit denen der anderen Konvente einen klaren Einblick in die Zusammensetzung der Häuser.

Allein so wenig geschichtliche Strömungen allein aus wirtschaftlichen Verhältnissen, der natürlichen und menschlichen Umwelt erklärt werden können, so wenig lassen sie sich allein in typischen Vorgängen darstellen: sondern das persönliche Mehr, womit einzelne Männer oder Frauen ausgestattet sind, ist ein sehr wesentlicher Koeffizient der Geschichte. Daher ist es angebracht, auch bei der Untersuchung der Frage, welche Stellung die Barfüßer in Schwaben zwischen 1350 und 1450 eingenommen haben, sich nach hervorragenden Männern umzusehen, deren Ruhm und Ansehen den Orden zu besonderer Empfehlung dienen mußten. Aber auch hier zeigt sich gar deutlich der Unterschied gegen die früheren Zeiten. Wo waren noch Männer wie David von Augsburg, Berthold von Regensburg, Heinrich Knoderer und Konrad Probus zu finden? Wie die großen Leuchten der franziskanischen Wissenschaft seit Occam erblichen sind, so sind auch die bedeutenden Namen in der oberdeutschen Barfüßerprovinz spärlich geworden. Unter ihnen einigermaßen erwähnenswerten Mitgliedern befindet sich Marcus von Ulm, der eine Erklärung zur heiligen Schrift geschrieben hat.[3]) Auch die Provinzialminister Albert von Marbach, der von 1359—1372 der Provinz vorstand, Johannes von Heilbronn (1389—1392) und sein Nachfolger Marquard von Lindau, der Verfasser theologisch-mystischer Schriften, verdienen Beachtung.[4]) Nicht minder muß nach den Angaben Glaßbergers Richard von Kirchberg aus dem fränkischen Adelsgeschlecht hervorgeragt haben. Er trat 1409 in dem Haller Konvent, der ja seiner Heimat am nächsten lag, in den Orden ein und legte 1410 im Ulmer Konvent unter dem Kustos

---

[1]) Siehe später.

[2]) Eßlinger UB I, II. 1355 ist z. B. im Eßlinger Konvent Heinrich der Schmied von Plochingen, 1396 Ludwig Kötz, Sohn des Brotbäckers Eberhard Kötz, Bürgers von Eßlingen. Kleinstädtisch nenne ich Barfüßer, die aus kleinen Landstädten stammen.

[3]) Eubel, Geschichte, 35; 258 A. 253.

[4]) Eubel, Geschichte, 164/5.

N. Gerspach Profeß ab.[1]) Seine ersten Studien sollte der begabte Mann in Florenz machen, blieb aber aus unbekannten Gründen in Bologna.[2]) Er weilte dort jedoch höchstens ein Jahr; denn 1423 sandte man ihn auf das Generalstudium des Ordens nach Köln.[3]) Er bekleidete später offenbar mehrere höhere Posten; so war er 1425 Lesemeister in Rothenburg a. T. Glaßberger hebt besonders hervor, daß er mehrere Schriften verfaßt habe,[4]) die zu seinen Zeiten noch im Nürnberger Konvent vorhanden waren. Dieser Barfüßer wird uns noch bei den Kämpfen zwischen den Konventualen und den Observanten begegnen.[5]) Allein wirklich bemerkenswert unter allen diesen Männern ist nur Konrad Bömlin:[6]) Er ist etwa 1380 geboren und im Eßlinger Konvent[7]) in den Orden getreten. 1406 befindet er sich im Thanner[8]) Konvent, 1409 ist er Gardian[9]) und Lesemeister[10]) in Hall, später Lesemeister in Eßlingen, dann bis 1438 Kustos von Schwaben, von da bis zu seinem am 26. Juni 1449 in seinem Mutterkonvent erfolgten Tod Oberdeutscher Provinzial. Er wurde im Chor der Eßlinger Minoritenkirche begraben.[11]) Bömlin war ein Mann, dem ebenso große Gelehrsamkeit, als eine bedeutende Beredsamkeit nachgerühmt wurde. Aus seiner Predigertätigkeit sind uns 35 Adventspredigten erhalten, die er eben 1409 in der Haller Barfüßerkirche gehalten hat.[12]) Man mag an diesen Predigten allerlei ausstellen, z. B. die wenig volkstümliche Spekulation, die er auf der Kanzel verwandte. Aber Bömlin hat doch auch fleißig die Schrift und die Väter benützt. Ebenso wenig hat er die Gebrechen des Ordenslebens verschwiegen. Er war sicher kein unbedeutender Prediger.

Überblickt man zum Schluß noch einmal die Geschichte der schwäbischen Minoriten von 1351 bis 1450, so wird man zunächst des rühmlichen Anfangs und des schönen Fortgangs gedenken, den diese Bewegung einst genommen hatte. Jetzt aber ist aus den angegebenen Gründen die Zucht etwas gelockert, die Moral nicht mehr in der früheren Stärke vorhanden, das Armutsideal verwandelt, die religiöse Tätigkeit nicht mehr auf der

[1]) Eubel, Geschichte, 191; 378. A. 860; AF II 233.
[2]) AF II 278. [3]) AF II 278. [4]) AF II 233. [5]) Siehe später.
[6]) K. Brehm, Ein Haller Adventsprediger von 1409. In: DASchw 1904, 129f.
[7]) AF II 300: de conventu Esslingen. [8]) Bei Mühlhausen im Elsaß.
[9]) StA Rep. Reichsstadt Hall II. [10]) Siehe Anm. 6.
[11]) Siehe PSE 320/21. Auch sein 1449 auf dem Reutlinger Provinzialkapitel gewählter Nachfolger, Johannes Gneip, entstammte dem Eßlinger Konvent. (AF II 328).
[12]) Siehe Anm. 6.

alten Höhe. Die Anklagen gegen die Orden des h. Franz mehren sich auf allen Seiten.

Aber auf der andern Seite muß man auch der Gerechtigkeit das Wort einräumen. Viele Anklagen werden verallgemeinert, manche aufgebauscht und übertrieben verbreitet worden sein. Man brachte alle Skandale und Mängel an die Öffentlichkeit. Die stille, gute Arbeit aber vieler Minoriten hat keinen Geschichtsschreiber gefunden. Und so darf man auch wieder nicht vergessen, daß manche Adelige und Patrizier Stiftungen machten, ja als Brüder und Schwestern in die Reihen der Brüder und Schwestern eintraten. Auch die Zünfte, Meister und Gesellen scharten sich um den Orden und stellten ebenfalls ihr Kontingent in den Konventen und Klöstern.

Trotzdem scheidet man von dem Zeitalter der Barfüßer mit dem Gefühl, daß der neue Name der Brüder eines ernsteren Hintergrunds nicht entbehrte, und man begreift, daß die Orden des h. Franziskus deshalb auch ernsten Zeiten entgegengingen.

Vierter Abschnitt.

Die Blütezeit des regulierten dritten Ordens.

Während die Kraft der beiden ersten Orden der franziskanischen Stiftung in der geschilderten Weise nachließ, hat der wunderbare Organismus dieser Bewegung seine Wurzeln umso fester in das Erdreich des niederen Volkes geschlagen; während der mächtige und einflußreiche erste und der bedeutende zweite Orden ihre alte Stellung nicht behaupten konnten, hat der dritte reg. Orden im heutigen Württemberg eine neue große Provinz erobert.[1]) Während die Barfüßer oft mehr auf den Höhen des Lebens und in dem offiziellen Organismus der Kirche wirkten, fand dieser dritte reg. Orden des h. Franziskus seine Anhänger unter den kleinen Leuten der Reichsstädte, den Bauern des Landes, den Bürgern der Kleinstädte, nicht zuletzt unter den Frauen der geringeren Klassen. Was für die reicheren und vor-

[1]) Cleß, Versuch II, 2, 197: Johann Nieder, ein Schriftsteller des fünfzehnten Jahrhunderts bezeugt, daß zu seiner Zeit die Beghinen (s. unten) in Schwaben einen großen Anhang hatten. Matthias von Kemnat sagt ebenfalls (Quellen zur deutschen und bayrischen Geschichte II, 111), in der Umgegend von Ulm, in und am Schwarzwald und in der Grafschaft Wirtemberg (also im heutigen Württemberg ohne Franken, siehe Seite 98) „seint über die massen vil Lolhart, Beckhart und Begein."

nehmeren Leute die Stifter und die begüterten Klöster, jetzt teilweise auch die Bettelkonvente waren, das bedeuteten häufig für jene Klassen die Klausen des dritten reg. Ordens. Auch hier ging der Weg von dem Enthusiasmus der ersten Begeisterung[1]) häufig zur Überlegung der Nützlichkeit, vom Drang nach einem abgeschlossenen und frommen Leben zum begreiflichen Wunsch nach einer Versorgungsanstalt.[2]) Aber immerhin sind hier neue beträchtliche religiöse Kräfte und Antriebe in das niedere Volk geflossen. Hier bietet sich uns ein, wenn auch bescheidener, so doch wertvoller Einblick in das religiöse Leben der breiten Schichten der Bevölkerung.

Doch so wichtig und interessant diese ganze Bewegung ist, so große Schwierigkeiten bietet sie der Untersuchung. Sind schon die Quellen, aus denen der dritte reg. Orden hervorging, recht mannigfaltig, so haben sich auch die Formen, in denen sich jene sozusagen unterirdische und wenig beachtete Bewegung ausprägte, so verwickelt gestaltet, daß es schon den Zeitgenossen nicht leicht fiel, genaue Begriffe dieser etwas fließenden Bewegung zu gewinnen; den Geschlechtern aber vollends, die während und nach der großen Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts lebten, fehlte, besonders auf protestantischer Seite, meist eine genaue Kenntnis, wenigstens der Organisation und der äußeren Formen des reg. dritten Ordens.[3]) So ergibt sich die erste

[1]) K. Bücher, Die Frauenfrage im Mittelalter, 20.

[2]) RE³ II 520 unten. Mone, Zur Geschichte der Tertiarierinnen in der Schweiz vom 13.—17. Jahrhundert (In: ZGORh XV, 164 f.), überschätzt die Armut, die Arbeit und die fromme Selbstverleugnung der Tertiarierinnen einigermaßen: „Ihr Bedürfnis war kein materielles, sondern ein religiöses." Gerade in dem Umschlag von letzterem zu ersterem bestand der Umschwung der auch im dritten reg. Orden da und dort eintrat.

[3]) Nachträglich sehe ich, daß auch J. L. von Mosheim in seiner Geschichte der Begharden und Beginen (1790) über die Begriffsverwirrung, die auf diesem Gebiet herrscht, genau so urteilt, wie ich selbst. Er schreibt S. 56: „unde contigit, ut vocabula illa nonmodo notoriora multo, quam antea, verum etiam dubia fierent et ambigua ... Vulgus enim omnes illos virorum foeminarumque ordines, in quibus aliquid Beghinis finitimum cernebat, nomine hoc, tamquam communi nota hominum, in primis religiosorum afficiebat. Hinc illa difficultas, multorum errorum mater, ea, quae veteres de Beghinis et Beghardis scripta reliquerunt, recte interpretandi et ad veros fontes suos reuocandi. Seite 57/8 fährt er fort: „quia vero Tertiarii Franciscani, tam fratres, quam sorores, vestitus morumque simplicitate et modestia ... ceteris hominibus religiosiores videbantur, ideo vagum illud, et usu dudum tritum Beghinarum nomen ad eos transferebatur.„

Aufgabe von selbst: die wichtigsten Begriffe, die für die Kenntnis unseres Gegenstandes notwendig sind, herauszuarbeiten.

Ferner ist eine genaue zeitliche Aufzählung der in unserem Zeitraum neu entstandenen Klausen nötig, wobei jedoch der Umstand erschwerend wirkt, daß nicht alle Klausen sofort die franziskanische Drittordensregel befolgten oder dem Orden unterstanden. Hier ist einfach auf das absolute Gründungsjahr zu sehen. Weiter werden nur diejenigen Klausen genauer behandelt, von denen sicher ist, daß sie mindestens in einem näheren Verhältnis zum Minoritenorden standen, oder die Drittordensregel befolgten. Alle Klausen, bei denen in dieser Hinsicht nichts festgestellt werden konnte, oder bei denen nur Vermutungen bestehen, werden nur mit dem Namen ohne Gewähr der Vollständigkeit aufgeführt. Dann aber müssen vor allem die besonderen Hausordnungen zur Sprache kommen, wobei in mehr systematischer Art dargelegt wird, welche internen rechtlichen und disziplinären Verhältnisse in den Klausen herrschten, und welche Tätigkeit die Brüder und Schwestern ausübten. Ferner ist das schon öfter erwähnte Verhältnis des regulierten dritten Ordens zur Weltgeistlichkeit nun nach seiner pfarrechtlichen und internen, nicht wie bisher kirchenpolitischen Seite zu erörtern, wobei uns besonders die Lage der Klausen in Bezug auf Kirchen und Kapellen interessiert. Auch das für den dritten regulierten Orden wichtige Verhältnis, das er zu den verschiedenen weltlichen Obrigkeiten, innerhalb deren Gebiet die einzelnen Klausen lagen, unterhielt, verdient besondere Beachtung. Vor allem aber ist auch hier wieder die Stellung des dritten Ordens zu den Barfüßern selbst und zur Armut[1]) zu untersuchen und zuletzt über die Zahl der Insassen der Klausen und ihre Herkunft zu berichten, wobei die Frage nach bedeutenderen Mitgliedern des regulierten dritten Ordens in Schwaben beantwortet wird.

a) Die Begriffe des Gelübdes, der Klausur, der Klause und des regulierten Tertiariers.

Es gibt wohl keine mittelalterliche Einrichtung, über die meist so verwirrte Vorstellungen herrschen, wie über das regulierte Tertiariertum.

Wer sich zum ersten Mal aus den Quellen, besonders aber aus

[1]) Es ist deutlich, daß der dritte reg. Orden des h. Franziskus, ebenso wie die Stiftungen Lamberts der Armutsfrage milder gegenüberstanden als die alten Minoriten. Doch sprach auch Lambert von Besitzentäußerung, Weltentsagung, Nachfolge der armen Lebens Christi, wie der h. Frnaz.

den Bearbeitungen, die über diese Frage handeln, zu unterrichten sucht, wird recht widersprechende und unbestimmte Auskünfte erhalten. Nimmt man z. B. die neuere Untersuchung Heinrich Hermelinks über das württembergische Kirchengut[1]) zu Händen, so findet man dort unter dem Sammelnamen Beginenhäuser die Klausen Balingen, Cannstatt, Glatten, Markgröningen und noch eine ganze Reihe anderer aufgeführt,[2]) die nachweisbar dem dritten regulierten Orden der Mendikanten angehörten. Hier ist der Begriff der Begine entweder falsch oder mit doppeltem Umfang benützt. Ja sogar der Tübinger Konvent der Barfüßer und dessen Wildberger Hospiz werden von Hermelink auf die gleiche Stufe als Klöster gestellt. Eine solche Begriffsverwirrung ist daran schuld, daß Hermelink nur 2 Klausen von regulierten Drittordensleuten des hl. Franziskus im heutigen Württemberg aufzuführen vermag: Weiler bei Blaubeuren und Herrenberg.[3])

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse in dem Sammelwerk „das Königreich Württemberg"; dort finden wir z. B. die Klause Markgröningen als Beginenkloster bezeichnet, während sie deutlich eine Klause regulierter Franziskanertertiarierinnen ist;[4]) ein gleiches Mißverständnis findet sich dort in bezug auf die Balinger Klause des dritten regulierten Ordens.[5]) Die Sammlung in Glatten heißt in dem Sammelwerk ein Franziskanernonnenklösterlein.[6]) Also werden das eine Mal regulierte Franziskanertertiarierinnen zu Beginen, das andere Mal zu Nonnen gemacht.

Oder sollen alle diese Begriffe auswechselbar sein, wie offenbar im „Königreich Württemberg" die Begriffe Beginenhaus,[7]) Klause,[8]) Kloster und Klösterlein vertauscht werden? In dieser schwierigen Lage klärt uns ein neuerer Schriftsteller dahin auf: „Beghinen im eigentlichen Sinne gab es in Süddeutschland überhaupt nicht. Man verstand darunter Franziskanertertiarierinnen.[9]) Allein auch diese Ansicht ist irrig. Der Kampf des Weltklerus gegen die Beginen in Oberdeutschland spricht deutlich genug; und die Unterscheidungen, die Bischöfe und der Minoriten-

[1]) Württembergische Jahrbücher 1903, 78 f.
[2]) Ebenda Seite 81, Anm. 3. [3]) Ebenda S. 82.
[4]) I 442. [5]) II 33. [6]) II 130.
[7]) I 466 heißt die Klause in Großbottwar z. B. Beguinenhaus.
[8]) II 33: Balinger Beguinenklause.
[9]) G. Merk über die Klause Warthausen; in: DASchw 1899, 82.

orden immerwährend zwischen diesen und den regulierten Tertiarierinnen des Ordens machten, sind schon oft erwähnt.

Wenn also die Begriffe Beginen und regulierte Tertiarierinnender Bettelorden auseinander zu halten sind, so muß doch der Grund jener Verwechslung gesucht werden. Er lag einmal darin, daß sich einer oberflächlichen Betrachtung der Unterschied der Begriffe leicht verwischen konnte, weil die Beginen sich häufig in regulierte Tertiarierinnen verwandelten. Dies Mißverständnis ist aber noch ganz besonders dadurch ermöglicht worden, daß die Beginen und regulierten Tertiarierinnen der Bettelorden schon im Mittelalter gleichermaßen sorores, Schwestern, auch amtlich genannt wurden; so z. B. sorores domus congregationis oder domus inclusorii N. N.[1]) Später wurden dann die Begriffe einfach einander gleichgesetzt, ja sogar der Begriff Begine[2]) zum Gattungsbegriff für alle Arten von Vereinigungen gemacht, die irgend nach Tertiarierinnen aussahen.[3]) Ein treffliches Beispiel für diese Entwicklung ist uns erhalten: In Wannental[4]) ließen sich 1406 regulierte Tertiarierinnen der Augustinereremiten nieder. 1425 heißen sie richtig Klausnerinnen,[5]) 1562 Beginen.[6]) So liegt der Fall schon in einer herzoglich wirtembergischen Steuerliste von 1525: dort heißen die Klausen der Franziskaner-Tertiarierinnen von Ofterdingen und Talheim Beghinenhäuser.[7]) Der Artbegriff Begine wird einfach zum Gattungsbegriff und zwar für die regulierten Tertiarierinnen jeder Art.[8])

---

[1]) Siehe FDAMF, Sonderabdruck (Registrum subsidii charitativi von 1508) passim. Vergleiche auch die hier wichtige Bemerkung in dem Bericht des Weihbischofs Johannes von Konstanz aus Avignon vom 8. Oktober 1319, FB 90/1: „omnes Beghinas indifferenter cuiuscunque status seu conditionis. Eine deutsche Übersetzung der obengenannten Ausdrücke ist z. B. „Klauselschwester."

[2]) Das gleiche gilt auch für den Begriff des Begarden oder Waldbruders.

[3]) Ganz so spricht sich auch Mosheim aus, a. a. O. 56 f.

[4]) OA Balingen.

[5]) Die Angabe des Ordens, zu welchem eine Klause gehörte, fehlt sehr oft.

[6]) KW II, 45.

[7]) StA Landsteuern und Umlage, Büschel 5½.

[8]) Als Beispiele der Begriffsverwirrung, die leich vermehrt werden könnten, seien folgende angeführt: Die historische Handschrift der Kgl. öff. Bibliothek in Stuttgart, Q 161, führt unter Beghinen die Häuser in Stuttgart, Cannstatt Schorndorf, Tübingen, Balingen usw. auf, die sämtlich dem dritten Orden angehörten. Cleß II, 2 nennt unter derselben Rubrik die Häuser in Balingen, Cannstatt, Markgröningen, Herrenberg u. a.

Zum Unterschied von den Nonnen hat man die Schwestern (in Laienkreisen) auch Laienschwestern genannt.[1]) Unter allen Umständen war die letztere Bezeichnung sachgemäßer, als wenn man die regulierten Tertiarierinnen Nonnen nannte. Doch findet sich gerade dies Mißverständnis ebenfalls bis in die neueste Literatur hinein sehr häufig.[2])

In einem dritten Punkt ist die Terminologie der neueren Literatur ebenfalls schwankend: wenn sie die Behausung dieser regulierten Tertiarierinnen aufführt. Bald heißt sie Sammlung,[3]) bald Haus, bald Klause,[4]) bald Kloster.[5]) Sind alle diese Ausdrücke gleich richtig? Der letztere ist jedenfalls falsch.

Werden endlich die falschen Benennungen der regulierten Tertiarierinnen der Bettelorden, und besonders der Barfüßer, als Beginen, ihre und der Beginen Wertung als Nonnen und die ihrer Häuser als Klöster, kombiniert, so ergeben sich solche gewagten Begriffsbestimmungen: sogenannte Beghinenhäuser oder Sammlungen, Niederlassungen von Schwestern der dritten Regel des heiligen Franziskus;[6]) das Kloster Weiler b. Blaubeuren war ein Franziskanernonnenkloster von der dritten

[1]) Siehe A. 7 S. 69.

[2]) Man lese nur WKG 159, Z. 8 f. v. u. (ganz abgesehen von der falschen Chronologie; oder WR II, 106 b (Klause Rottenburg): Nonnenkloster, Tertiae regulae sti. Franciscii. Siehe auch die Benennung der Drittordensbrüder auf dem Kniebis und auf dem Heiligenberg bei Gutenberg (s. später) als Barfüßer in der hist. Handschrift Q 161. Im übrigen denkt der aufmerksame Leser, wenn er von Nonnen des Minoritenordens hört, gewiß an Klarissen. (OAB Reutlingen II², 43).

[3]) Sammlung hat auch manchmal den Sinn von einem Zusammentritt der Patres zu einem Kapitel = Ordenskapitel.

[4]) Siehe Seite 76.

[5]) Als Beispiele seien angeführt: 1548 erscheinen Güter, die dem Klösterlein oder Beghinenhaus zu Ertzingen gehören (StA G. V. Balingen); 1508 wird im Registrum subsidii charitativi des Hochstifts Konstanz die Klause Egesheim ein monasterium monialium genannt. (S. A. 37.) Ja, 1330 wird die Bruderklause auf dem Kniebis ein monasterium (WUB IX, 475) und 1284 die Sammlung in Ulm von der päpstlichen Kanzlei neben conventus domus ein monasterium genannt (Ulmisches UB I). Auch 1514 nannte der Papst die Klause in Wurzach ein monasterium sive domum (Rottenburger Ord. A.). Gerade die Zusammenstellung mit domus zeigt die Unsicherheit der Kurie.

[6]) OAB Cannstatt², 472. C. Th. Keim, Die Reformation in der Reichsstadt Ulm, 4: „einige Konvente der dritten freieren Regel St. Francisci, Beguinen oder Seelschwestern.

Regel, ein sogenanntes Beguinenkloster;[1]) Beguinen (Kloster), ein dem Klarisser-Orden verwandter Zweig der Franziskanerinnen.[2])

Um diese Verwirrung aufzulösen, wird man von dem Begriff des Mönchs-Gelübdes[3]) ausgehen müssen. Nach römisch-katholischer Anschauung legt ein Mönch den evangelischen Räten folgend die drei Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams ab. Diese Gelübde gelten auf Lebenszeit und sind mit wenigen Ausnahmen unauflöslich, sogenannte feierliche Gelübde. Sie können nur in einem durch den Papst[4]) bestätigten Orden abgelegt werden. Nur Mitglieder dieser Orden haben das Recht auf den Titel Mönch und Nonne. Für sie ist daneben auch die völlige Klausur unerläßlich. Der Austritt aus dem Ordensstand ist unmöglich, möglich nur der Übertritt zu einem andern Orden.[5])

Zahlreiche andere religiöse Vereine fallen unter einen andern Sammelbegriff, in neuerer Zeit Kongregation genannt.[6]) Das Merkmal dieser Vereine ist heute wie schon seit längerer Zeit[7]) das Fehlen der feierlichen Gelübde; heutzutage wird für eine Kongregation die päpstliche, mindestens die bischöfliche Bestätigung vorausgesetzt. Im späteren Mittelalter war die erstere Bedingung selten,[8]) die letztere häufiger gestellt und erfüllt.[9]) Die Gelübde der Kongregationen heißen die einfachen: vota simplicia. Ihre Arten sind sehr verschieden. Es gibt Kongregationen mit Gelübden auf Lebenszeit, die vor den zuständigen Oberen abgelegt werden; sie heißen heutzutage religiöse Kongregationen im eigentlichen

---

[1]) OAB Blaubeuren, 231.

[2]) Geschichte des Klosters Söflingen, 21. Angemerkt sei noch folgende Anführung der oberen Klause zu Rottenburg: „Kloster Oberklausen" (StA Rep. über die Hohenbergischen Dokumente, lit. K., Nr. 167); Pfaff, WR III, 137 b: Schorndorf, Beginenhaus (graue Sammlung), St. Clarenordens.

[3]) Heimbucher, Die Orden und Kongregationen, I², 1 ff.

[4]) So seit dem vierten Laterankonzil (1215) und dem zweiten Lyoner Konzil (1272).

[5]) Ähnlich ist der Fall gewesen, als 1506 eine Schwester aus der Klause in Bondorf (3. Regel des h. Franz), die den Orden entehrt hatte, dazu verdammt wurde, Predigerorden und -Regel anzunehmen (StA Rep. G. V. Nagold).

[6]) R. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts II, 858 ff. Natürlich bestand im Mittelalter ein scharfer Begriff einer Kongregation noch nicht. Congregatio ist einfach oft = Sammlung, s. S. 70, A. 3.

[7]) Wie weit der strenge Begriff der Kongregation zurückgeht, konnte ich leider nicht ausfindig machen. Vielleicht ist die Begriffsbestimmung erst im 17. Jahrhundert entstanden und hat sich erst allmählich zu bilden begonnen.

[8]) Siehe später. [9]) Siehe später.

Sinn; sie bedürfen der päpstlichen Bestätigung. Abarten dieser Kongregationen sind solche religiöse Genossenschaften, deren Mitglieder die drei Gelübde nicht auf Lebenszeit, oder nicht vor den Oberen, oder nicht alle Gelübde, oder gar keine Gelübde ablegen. Würde man auf diese vier letzteren Arten der Kongregationen des Mittelalters den jetzt für bischöflich bestätigte Kongregationen angewandte Namen congregatio pia verwenden, so ergäbe sich die Frage, ob die regulierten Tertiarier der Bettelorden zu den Orden, den religiösen oder frommen Kongregationen gehörten?

Da es sich hier jedoch um regulierte, d. h. in einer gemeinsamen Klausur, in einer gemeinsamen Wohnung[1]) lebenden Tertiarier handelt, so ist noch kurz der Begriff der Klausur zu betrachten. Es gibt zwei Arten von Klausur: die strenge, apostolische Klausur und die leichte, bischöfliche Klausur. Die eigentlichen Männerorden und die regulierten Klerikerorden haben die strenge Klausur, ebenso die Nonnen. Die Kongregationen halten meist nur eine teilweise Klausur; die Insassen dürfen mit Wissen der Oberen aus Gründen der Berufsarbeit ohne weiteres die Behausung verlassen; deshalb geht es nicht an, ihre Wohnung ein Kloster zu nennen, wenn die Entscheidung über das Recht dieser Bezeichnung auch von den Gelübden der Insassen abhängt.

Die Antwort auf die Frage, welche Gelübde in den Klausen abgelegt und welche Klausur dort gehalten wurde, vermögen am besten die Hausordnungen und Regeln der einzelnen Häuser zu geben.[2]) Daß bei der Aufnahme ein Gelübde oder wenigstens irgend ein Versprechen abgelegt werden mußte, ist in den Statuten entweder, weil selbstverständlich, nicht besonders hervorgehoben, oder aber bestimmt bemerkt worden.[3]) Hier aber handelt es sich nur um die Art der Gelübde. Diese ist leicht durch die Tatsache zu erkennen, daß in allen Klausen der Franziskaner-Tertiarierinnen in Schwaben, soweit überhaupt Nachrichten vorliegen, der Austritt aus der Klause erlaubt war. Einige Belege aus verschiedenen Zeiten und verschiedenen Klausen mögen genügen. Die Waldbrüder im

[1]) claustraliter, in una domu habitare, collegialiter vivere, in congregationem reductos esse.

[2]) Siehe die Einzelheiten unter c dieses Abschnittes.

[3]) Siehe z. B. die Statuten der Franziskaner-Tertiarierinnenklause Talheim von 1401, gegen den Schluß (StA Rep. Beghinen und Klausnerinnen); ebenso ist in den Statuten der Ulmer Schwestern von 1313, der Unlinger Frauen von 1461 usw. immer von Gelübden (1414 in Unlingen von einer Eidesverpflichtung (Austria sacra I, 363) die Rede.

Dettinger Wald ließen sich bei dem Austritt eines Bruders von diesem regelmäßig einen Verzichtbrief auf sein Einbringen ausstellen. Diese Brüder gehörten allerdings damals noch nicht dem dritten Orden an.[1]) Doch liegt die Sache genau so im dritten Orden selbst. So stellten 1506 die Verwandten der schon genannten Bondorfer Schwester, die sich so unwürdig aufgeführt hatte,[2]) einen Verzichtbrief auf deren Einbringen aus. Das gleiche Los, nämlich mit Verlust des Einbringens die Gmünder Franziskaner-Tertiarierinnenklause verlassen zu müssen, drohte 1507 einer Gmünder Bürgerin. Doch vermochte sie die Pfleger der Klause und die Schwestern dazu zu bewegen, ihr um Gottes und der Barmherzigkeit willen einige Kleider herauszugeben.[3]) Diese Bestimmung, daß die Schwestern, welche aus irgend einem Grund[4]) ihr Recht auf die Klause verwirkt hatten, ihr Einbringen und ihre Pfründe verlieren sollten, findet sich z. B. auch in den Statuten der Ulmer Sammlung (1313 und 1344), der Ravensburger (1395), der Oggelsbeurer (1437) und der Gmünder Klause (1445). Besonders bezeichnend ist auch die Angabe, daß die frühere Schwester der alten Ulmer Sammlung, Barbara, Tochter Heinrich Fünfingers, sich 1399 mit Heinrich Eisvogel, dem Seckler, verheiratete.[5]) Damit ist der volle Beweis erbracht, daß bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts in den oberdeutschen Tertiarierinnenklausen (der Barfüßer) feierliche Gelübde mindestens selten abgelegt wurden.

Nun ist allerdings richtig: religiöse Frauen- und Männergenossenschaften ohne feierliche Gelübde und ohne strenge Klausur wurden von der strengeren, auch in Rom herrschenden Partei nicht gern gesehen. Ebenso lag es im Interesse der Ordenszucht, die mehr von den Observanten betont wurde, daß strengere Gelübde abgelegt und eine bessere Klausur gehalten wurde. Auch darauf richtete das Kirchenregiment immer mehr sein Augenmerk, daß von den Kongregationen die kirchliche Bestätigung eingeholt wurde. Die früheren Erfahrungen, die die Kurie und der Klerus mit manchen Beginen- und Tertiarierinnenkreisen gemacht hatten, ließen es auch am Ende des 15. Jahrhunderts der Kurie bedenklich erscheinen, daß in verschiedenen Teilen der Welt die Mehrzahl der Drittordensleute in einer Behausung zusammenleben, ohne daß sie die päpstliche oder wenigstens eine bischöfliche Bestätigung eingeholt hätten.[6])

[1]) StA. [2]) Siehe Seite 71 A 5. [3]) StA. Rep. Reichsstadt Gmünd VII.
[4]) Siehe Seite 108. [5]) WVjH 1885, 172.
[6]) Sine speciali sedis apostolicae licentia. Sixtus IV. nahm 1480 die manchen Klausen aus diesem Umstand erwachsenen kirchlichen Zensuren gerne zum Vor-

Wurde einerseits eine Bestätigung von seiten des apostolischen Stuhls verlangt, so ging man an einem andern Punkt ebenfalls weiter. Es lag der Kurie am Herzen, daß die in den Klausen abgelegten Gelübde als feierlich geleistet werden konnten. Eine Bulle Sixtus IV. beleuchtet die diesbezügliche Lage in Schwaben: der Papst hatte erfahren, daß einige Brüder und Schwestern des dritten Ordens des hl. Franziskus sich zu einem gemeinsamen Leben zusammengeschlossen und die drei Gelübde feierlich abgelegt hätten. Es sei nun aber bei den meisten darüber ein Zweifel entstanden, ob solch ein Gelübde auch feierlich sei und als ein solches verpflichte. Der Papst traf die Entscheidung, daß die Gelübde, die so als feierlich abgelegt worden seien oder künftig abgelegt würden, als vota solemnia gelten sollten. Außerdem schärfte er den Prälaten ein, sie sollten verhindern, daß solche Brüder und Schwestern sich verheirateten. Ebenso wenig wollte er gestatten, daß sie ihren religiösen Stand aufgeben und in das weltliche Leben zurückkehren konnten.[1])

Im allgemeinen wird es richtig sein, daß in den Klausen, die unter den Minoritenobservanten standen, die drei Gelübde abgelegt wurden. Wenigstens geht dies aus einem Schreiben des oberdeutschen Provinzialvikars der Minoritenobservanten, Johannes v. Lindenfels hervor, das dieser 1493 an die Tertiarierinnenklause in Markgröningen und Bondorf richtete.[2]) Ebenso schrieb 1477 Graf Ulrich v. Wirtenberg, daß die Schwestern und Brüder der dritten Regel (des hl. Franziskus von der Observanz) [3]) unter den wesentlichen Gelübden der Geistlichkeit lebten.[4]) Auch in den Klausen, die unter der Leitung der Konventualen lebten, ist man offenbar immer mehr davon abgekommen, Klausenschwestern[5]) aus

wand, besonders auch von oberschwäbischen Franziskanertertiarierinnenklausen gegen Gewährung der Lossprechung Geldbeiträge gegen die Türken zu erzwingen. (StA Rep. Aufgehobene Klöster, Schreiben des Franziskanerobservanten Emericus de Kemel vom 8. Januar 1485).

[1]) ... accepimus, quod quidam fratres et sorores tertii ordinis beati Francisci ... collegialiter viventes ... vovent et promittunt oboedientiam, paupertatem et castitatem perpetuam sollemniter ... dubitaturque a plerisque, an tale votum sit solenne et obliget sicut tale, nos ... decernimus ... votum praefatum sicut praefatur emmissum vel quod emmittetur in futurum, de cetero habeat vim et valitudinem voti solemnis .... praecipientes ... ecclesiarum praelatis ..., ne ... fratres vel sorores praenotatos ... matrimonium contrahere ... seu ante contractum conservare ant religionem ipsam dimittere. et ad saecularem vitam redire permittant. (S. S. 73 A. 6.)

[2]) StA Rep. G. V. Gröningen. [3]) Als Erläuterung in Klammer gesetzt.

[4]) StA. [5]) Anders wurde es mit den Vorschwestern gehandhabt.

dem Haus zu weisen.[1]) Doch stand bei Ihnen auch ganz am Ende des 15. Jahrhunderts dem Austritt der Schwestern nichts im Wege.[2])

Auch jetzt sind die Gelübde höchst selten feierlich abgelegt worden. Ganz besonders bezeichnend ist für diese Frage eine Eingabe der grauen Sammlung in Horb,[3]) d. h. der Franziskaner-Tertiarierinnenklause der Observanz, die diese 1527 an König Ferdinand I. von Deutschland, Herzog von Österreich, richtete. In dieser führten die Schwestern unter anderem aus: sie hätten gar keine Gelübde getan, wie vielleicht andere Beginen und Klausnerinnen, sondern nur versprochen,[4]) der Priorin gehorsam zu sein und alles zu tun, was frommen und geistlichen Personen gebühre. Vor 15—20 Jahren seien auch etliche Schwestern aus der Klause ausgetreten, um sich zu verheiraten.[5])

Es wird also dabei verbleiben müssen, daß feierliche Gelübde in den für unser Gebiet in Betracht kommenden Klausen selten und erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts abgelegt werden konnten.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in bezug auf die Klausur. Sie ist beinahe ohne Ausnahme, auch für die eingeschlossenen Schwestern, nur eine teilweise gewesen. Das wird klar, wenn wir hören, daß für die Ulmer Franziskanerinnensammlung 1344 als Grund des Ausschlusses festgesetzt wurde, daß eine Schwester ohne Urlaub lange Zeit ausgehe.[6]) 1496 wurde für die Ravensburger Klause bestimmt, daß keine Schwester ohne Wissen der Mutter ausgehen sollte und Grund, Ziel und Zeitdauer des Ausgangs anzugeben habe.[7]) Ähnlich lauteten die Bestimmungen für die Klausen in Moosheim und Unlingen.[8])

So erhalten wir als das Ergebnis unserer Untersuchung, daß bis ins späte Mittelalter in den schwäbischen Klausen der Barfüßer-Tertiarierinnen und der Beginen feierliche Gelübde selten abgelegt worden sind und nur eine teilweise Klausur gehalten wurde. Ein Fortschritt in der Einführung der Gelübde ist aber deutlich sichtbar, ebenso bestand die Möglichkeit, daß feierliche Gelübde abgelegt werden konnten. Eine

[1]) Siehe die Regel, die der Bodenseekustos Konrad von Bondorf 1496 den Ravensburger Schwestern gab.

[2]) Siehe A. 1.

[3]) Über die Bedeutung des Begriffs der grauen Sammlung siehe S. 77. Welche der beiden Klausen in Horb gemeint war, ist nicht gesagt.

[4]) Sie verstehen wohl unter Gelübden feierliche und unter Versprechen einfache Gelübde.

[5]) WWjhNF 4, 217. [6]) Ulmisches UB II, 254 ff. [7]) StA. [8]) StA.

päpstliche Bestätigung der Kongregationen war selten, eine bischöfliche häufig.

Somit ist es unmöglich, die regulierten Tertiarier als Mitglieder eines Ordens im strengen Sinn aufzufassen und zu bezeichnen. Sie bilden Kongregationen, wenn man einen heutigen Begriff, mit vielleicht etwas abgeändertem Inhalt gebrauchen will. Bezeichnungen aber wie Nonnen, Mönche, sollten für diese Religiosen als sinnwidrig verschwinden.[1])

Ebenso klar ist es aber auch, daß für die Behausung dieser Vereinigungen die Bezeichnung Kloster abzulehnen ist. Einmal ist für den Begriff Kloster die Bedingung, daß absolute Klausur gehalten wird, wesentlich; dann ist aber auch der Umstand unerläßlich, daß die Bewohner die drei Gelübde in feierlicher Art ablegen. Aus diesem Grunde ist es unerlaubt, von Beginen- und Tertiarierinnenklöstern zu reden; das Verkleinerungswort Klösterlein ändert natürlich an diesem Sachverhalt nichts. Statt dieser Bezeichnung sind die Benennungen Haus, Sammlung oder am besten Klause[2]) zu wählen. Auch der Ausdruck Konvent kann verwendet werden. Zu diesem Ergebnis führen uns einfach die zeitgenössischen Quellen.

Die deutschen Worte Sammlung oder Klause[3]) sind so häufig in den Urkunden zu treffen, daß es nicht nötig ist, dafür Belege anzuführen. Die lateinischen Ausdrücke lauten sehr häufig: domus congregationis, domus inclusorii, congregatio sororum, inclusorium,[4]) domus sive inclusorium[5]) und conventus.[6])

Nun findet sich noch eine weitere Bezeichnung für Klausen, die im Zusammenhang mit den regulierten Tertiarierinnen der Bettelorden zu

[1]) Da die Minoriten und die ihnen verwandten Bettelbrüder ebenfalls keine strenge Klausur halten, so ist es unmöglich, ihren Konvent als Kloster zu bezeichnen. Gegen die Einsicht wird jedoch fast regelmäßig gefehlt.

[2]) Die Worte Klause und Haus lassen sich für die Behausung des männlichen und weiblichen Zweigs der regulierten Tertiarier verwenden. Dagegen scheint in Schwaben die Bezeichnung Sammlung auf die Tertiarierinnen beschränkt geblieben zu sein. In Norddeutschland ist dies anders gewesen.

[3]) Natürlich in verschiedenen Dialekten und Schreibarten. Daneben finden sich auch die Ausdrücke Schwesternhaus, Regelhaus, Klausenhaus, Klauselschwesternhaus, auch Gotteshaus der Sammlung (z. B. Ulm 1344); entsprechend heißen die Behausungen der männlichen reg. Tertiarier Brüderhäuser, Waldbruderhäuser, oder auch Klausen (domus heremetica, clusa).

[4]) Alle diese Bezeichnungen finden sich im Subsidienregister der Diözese Konstanz von 1508, FDAMF VIII, Sonderabdruck.

[5]) StA. [6]) StA Rep. Kniebis.

stehen scheinen: graue Sammlungen, griseum collegium.[1]) Diese Bezeichnung stammt von der grauen Bekleidung der Bewohnerinnen der betreffenden Klausen her. Da nun verschiedene Klausen der regulierten Franziskaner-Tertiarierinnen ebenfalls graue Sammlung genannt werden, wie z. B. die Klausen Glatten, Herrenberg, Margrethausen, Ofterdingen und Tübingen,[2]) so entsteht die Frage, ob sich nicht die Begriffe graue Sammlung und Sammlung von regulierten Franziskaner-Tertiarierinnen decken. Da jedoch die Schwestern mancher grauen Sammlungen andererseits auch einfach Beginen genannt werden, so kann diese Frage nicht mit Sicherheit entschieden werden,[3]) wenn es auch nahe liegt, die Schwestern der grauen Sammlung für Franziskaner-Tertiarierinnen zu halten.

Dagegen ist darüber eine sichere Entscheidung möglich, ob der Name Seelhaus[4]) und entsprechend Seelschwestern, den z. B. die Franziskaner-Tertiarierinnen und ihre Klausen in Schorndorf, Unlingen, Waldsee und Munderkingen führten, ein Synonym zu dem Namen Franziskaner-Tertiarier ist oder nicht. Da die Gmünder Tertiarierinnenklause der Barfüßer ursprünglich als freie Klause gegründet und dabei zu einem ewigen Seelhaus bestimmt wurde, so geht aus dieser Tatsache hervor, daß der Begriff Seelhaus sich mit dem einer Klause der Bettelorden nicht zu decken braucht.[5])

Endlich ist noch im Anschluß an die Untersuchung über den Begriff Klause über den Titel des Klausenvorstands zu handeln.

---

[1]) Siehe Anmerkung 4 S. 76. [2]) StA Rep. Frauenklöster insgemein, zu 1560.

[3]) Denn es wäre nicht ausgeschlossen, daß der Begriff graue Sammlung als Gattungsbegriff für die Behausung der Beginen und der regulierten Franziskaner-Tertiarierinnen gebraucht wurde.

[4]) Th. Schön erklärt den Namen Seelhaus aus dem Umstand, daß die Seelschwestern verpflichtet gewesen seien, für die Seele des Stifters zu beten. (Medizinisches Korrespondenzblatt des württembergischen ärztlichen Vereins, 71, 558). In der Tat ist der Ausdruck Seelhaus wie Seelwecken, Seelbrot u. a. zu verstehen. Es bedeutet eine Stiftung zum Besten der Seele des Stifters.

[5]) Die Franziskaner-Tertiarierinnen in Hall heißen 1412 die „willigen Armen." (StA.) Doch ist gerade diese Bezeichnung kein Merkmal für die Zugehörigkeit zum 3. regul. Orden des h. Franz. Denn die Heilbronner Schwestern in der Klause bei St. Wolfgang hießen ebenfalls die „willigen armen Schwestern"; aber gerade bei ihnen steht fest, daß sie nicht zum 3. Orden des h. Franz gehörten (OAB Heilbronn I², 22). Auch eine Reutlinger Klause (Gayler, Denkwürdigkeiten, 39) und die Leonberger Klause beherbergten Schwestern „williger Armut" (StA.).

Im Deutschen findet sich am häufigsten die Bezeichnung Mutter und Meisterin;[1]) auch der Name Altmutter wird gebraucht.[2]) Lateinisch hieß die Vorsteherin meist magistra. Nun ist Ludwig Baur der Ansicht, daß der Ausdruck magistra et sorores bei den Beginen und den Tertiarierinnen des hl. Franziskus üblich gewesen sei, während der entsprechende Name bei den Tertiarierinnen der Predigerbrüder priorissa et conventus gelautet habe.[3]) Diese Ansicht ist doch nicht richtig. Gerade bei den regulierten Tertiarierinnen der Barfüßer war die Bezeichnung der Klausenvorsteherin als Priorin in manchen Klausen recht gebräuchlich; so z. B. in Bondorf, Ehingen, Glatten, Margrethhausen und Rottenburg. Ebenso hieß der Vorstand der Bruderklause auf dem Kniebis meist praepositus.[4]) Mit dieser Erkenntnis entschwinden uns ebenso, wie bei dem Begriff Seelhaus und der willigen Armen, ein so notwendiges Merkmal, um in dem Wirrwar des regulierten Tertiariertums die dem Franziskanerorden angehörigen Klausen ausfindig zu machen.

Oben ist schon als ein Hauptpunkt der Verwirrung, die in den Untersuchungen über den dritten regulierten Orden herrscht, der Umstand angegeben worden, daß man den Artbegriff Begine als Gattungsbegriff verwandte. Es lag dieser Verwirrung die ganz richtige Überzeugung zu Grunde, daß die Beginen und die Tertiarier der Bettelorden nahe miteinander verwandt[5]) sind, also in einen Oberbegriff zusammengefaßt werden können.

Gemeinsam ist den Beginen und den regulierten Drittordensleuten der Bettelorden, der Gedanke der Bußbruderschaft und des gemeinsamen und zurückgezogenen Lebens.[6]) Würde man die Mitglieder aller Bußbruderschaften Tertiarier nennen, so erhielt man als den gesuchten

---

[1]) Aus der großen Zahl der Belege seien nur einige genannt: Meisterin: Oggelsbeuren (1403); Mutter: Ravensburg (1496) und Wurzach (1514); Regelmeisterin: Eßlingen (1387).

[2]) So in der Klause des Simozheimer Waldes (StA).

[3]) FDARF II, 56. Dem Gardian der Minoriten entsprach nämlich der Prior der Dominikaner.

[4]) StA Rep. Kniebis: praepositus et conventus in Kniebis, ordinis tertiae regulae beati Francisci; dort auch der deutsche Ausdruck Propst.

[5]) Der Verfasser verkennt nicht, daß hier ein schwieriges Problem vorliegt, und daß manche nicht geneigt sein werden, die Beginen ohne weiteres zu den Bußbruderschaften zu rechnen.

[6]) collegiter, communiter vivere. Die Zahl der einzellebenden Beginen ist immer unbedeutend gewesen.

Gattungsbegriff den Begriff des regulierten Tertiariers. Wodurch unterscheiden sich nun die Beginen und die regulierten Drittordensleute der Bettelorden? Während die Beginen zunächst ohne Ordensanschluß, ohne besondere allgemeine Regel und größeren Zusammenhang lebten, standen die Drittordensleute unter der Leitung oder wenigstens unter einer bestimmten Regel eines Bettelordens. So ergeben sich zwei Grundarten der regulierten Tertiarier: Säkulare oder freie regulierte Tertiarier[1]) und Tertiarierinnen mit Ordensregeln oder Ordensanschluß. Die erstere Art zerfällt wieder in die uns schon bekannten ketzerischen Beginen, z. B. Schwestern des freien Geistes und ähnliches, und in die rechtgläubigen, die kirchlichen und so oft zu Unrecht verfolgten Beginen, die entweder unter der Leitung der Weltgeistlichkeit oder der drei Bettelorden, der Minoriten, der Dominikaner und der Augustiner-Eremiten[2]) stehen konnten. Seit dem 15. Jahrhundert kommen dann auch noch die Observanten dieser Bettelorden in Betracht.

Die zweite große Gruppe der regulierten Tertiarier ist dann die, welche einfach an einen der drei Bettelorden angeschlossen ist.[3]) Eine Art Mittelgruppe bildeten die regulierten Tertiarier, die wohl eine der Ordensregeln, die für die weltlichen Drittordensleute galten, befolgten, aber unter der Leitung der Weltgeistlichkeit standen. Bedenkt man, daß die regulierten Tertiarier in einen männlichen und weiblichen Zweig zerfielen, und berücksichtigt man die Observanten der Bettelorden, so ergibt sich eine große Zahl von möglichen Unterarten der regulierten Tertiarier in Oberdeutschland; von ihnen kommen allerdings streng genommen nur etwa ein Dutzend für den Minoritenorden in Betracht.

Stünden genügende Quellen zur Verfügung, so müßten sich alle Klausen auf die angeführten Arten des Barfüßer-Ordens verteilen lassen. Allein es ist an sich klar, daß schon infolge des erwähnten kirchlichen Drucks der Anschluß der Klausen an den Orden ein immer engerer wurde, so daß also die Verfassungen der Klausen oft fließende waren. So werden im nächsten Abschnitt alle Klausen aufgeführt, die in irgend einem

[1]) AF II, 575: Klause Gerlingen-Malmstall: „ubi nunc (vor der Reformation geschrieben) fratres nullius ordinis (Zeile 10) existentes manent. Klause Biberach (1356): nullae regulae aut religioni subjectae (PSE 165 b). Eine Parallele unter den regulierten Kanonikern bilden die weltlichen Chorherren und Chorfrauen (z. B. das Chorfrauenstift in Buchau a. Federsee, das 1403 „freyen Ordens" heißt (StA).

[2]) Die Karmeliter oder Frauenbrüder kamen kaum in Betracht.

[3]) Greiderer, GF II, 119/20: calculo tertiariorum seraphicorum inferre.

Zusammenhang mit dem Orden standen, auch wenn der Grad der Abhängigkeit nicht immer festzustellen war.

Allein schon die Zugehörigkeit festzustellen, ist bei dem Stand der Quellen und vollends der verwirrten Überlieferung sehr schwer.[1]) Ja letztere ist mit ihrer Verwechselung der Beginen und der regulierten Tertiarierinnen der Franziskaner, von Klause und Kloster, Klausnerinnen und Nonnen oft sehr hinderlich.[2]) Wenn auch die Benennung der Klausenvorstände und die Bezeichnung Seelhaus keinen genügenden Anhaltspunkt gewähren, so vermögen letztlich nur die Urkunden und Steuerverzeichnisse Auskunft zu gewähren, da die Protokolle der oberdeutschen Provinzialkapitel der Barfüßer gegenwärtig nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen.[3]) Doch auch hier darf das argumentum e silentio keine Anwendung finden. Es war keineswegs in den Privaturkunden[4]) der Brauch, die Ordensregel oder Ordensangehörigkeit der Klausen anzugeben. Ebenso unzureichend sind in diesem Punkte die bischöflichen, und geradezu verwirrend die eingesehenen herzoglich wirtembergischen Steuerlisten. Einzelne Belege dafür anzugeben, ist nicht nötig, da diese Beobachtung auf Schritt und Tritt gemacht werden kann.

So gehen wir dazu über, die in unserem Zeitraum erfolgten Gründungen von Franziskanertertiarier(innen)klausen dazulegen.

b) Die neuen Klausen und ihre Gründer.

Es ist schon öfter darauf hingewiesen worden, daß bei den Klausen sich besonders leicht eine innere Umwandlung vollzog, in dem z. B. eine freie Klause sich dem Barfüßerorden anschloß. Es erhebt sich im Anschluß an diese Tatsache die Erwägung, in welcher zeitlichen Reihenfolge, wenn man von der geographischen Ordnung absieht, die Klausen aufgezählt werden sollen; ob man dabei das Eintrittsjahr einer Klause in den Orden oder ihr absolutes Gründungsjahr zu Grunde legen soll. Da man aber das

[1]) So sagt auch Petrus Franciscus, SE 568, einmal von einer Klause cuiuscunque ordinis aut regulae nondum per nos inquisiti. Daher werden im nächsten Abschnitt die Klausen, bei denen die eben formulierte Frage zweifelhaft war, nur kurz aufgeführt.

[2]) Eine rühmliche Ausnahme macht auch hier Vigilius Greiderer.

[3]) Nach Abschluß der Arbeit erfahre ich, daß im Münchener Reichsarchiv die Statuten der oberdeutschen Minoritenobservanten liegen.

[4]) Dasselbe gilt auch für zahlreiche offizielle kirchliche Urkunden.

Übergangsjahr mancher Klause zu einer fest umschriebenen kirchlichen Stellung zur Zeit nicht immer genau kennt, ja die genaueren Beziehungen zum Barfüßerorden nicht immer übersieht, so scheint es angebracht, im allgemeinen die Reihenfolge nach dem absoluten Gründungsjahr herzustellen.

Die erste Klause,[1]) die hier anzuführen ist, ist diejenige von Rottenburg-Ehingen,[2]) ad sanctam Annam, die sogenannte obere Klause von Rottenburg am Neckar. Der Fluß teilt die Stadt in zwei Teile: Rottenburg selbst und Ehingen. Ehingen ist der kleinere Teil, in dem jedoch die ursprüngliche Pfarrkirche zu St. Remigius lag.[3]) Die Klause ist ungefähr 1340 entstanden, als das Pfarrhaus zu St. Remigius frei wurde. Die Kirche wurde nämlich dem neuen Kollegialstift zu St. Moritz in Rottenburg übergeben. In diesem Haus sollen sich 2 Schwestern als Beginen niedergelassen haben,[4]) die andere Frauen und Jungfrauen an sich zogen. Diese Nachricht klingt nicht unwahrscheinlich. Nur ist die Frage, wann die Schwestern unter die Leitung der Ordens traten, ihre Regel befolgten, oder in ihn aufgenommen wurden. Greiderer, der gute Gewährsmann, meint, daß die Klause ab initio provinciae Argentinensi paruit.[5]) Die Oberamtsbeschreibung sagt: Wohl gegen 1400 wurden aus den Beginen der Klause Franziskanerinnen.[6]) Pfaff nimmt für diesen Übergang das Jahr 1431 an. Diese letztere Annahme beruht aber offensichtig auf einer falschen Auslegung einer Urkunde des Bischofs Otto von Konstanz, in der dieser mit Hilfe des schwäbischen Kustos und des oberdeutschen Provinzials der Barfüßer neue Zucht in die Klause zu bringen suchte.[7]) Eine Entscheidung ist nicht leicht möglich. Tatsache ist nur die Zugehörigkeit der Klause zum dritten Orden eben im 15. Jahrhundert. Doch möchte man aus dem Umstande, daß die Rottenburger Klause selbst schon mindestens seit 1368 dem dritten Orden des h. Franz angehörte,[8]) auch in Betreff der Ehinger Klause auf einen frühen Anschluß an den Orden oder die Ordensregel schließen oder sich etwa für die Meinung Greiderers entscheiden. Die zuletzt genannte

[1]) Wenn keine näheren Angaben gemacht werden, handelt es sich bei Klausen usw. immer um Frauenklausen.

[2]) OAB Rottenburg II², 75 ff.; Greiderer, GF II, 131; fehlt bei Sauter; Pfaff, WR II 106 b; StA Rep. Stift Sankt Moritz in Rottenburg usw.

[3]) Daher heißt die Klause auch Sammlung iuxta St. Remigium.

[4]) So nach dem Protokollbuch der Klause vom Jahr 1676 (StA).

[5]) GF II, 131. [6]) II², 77. [7]) S. A. 6.

[8]) StA Rep. Stift Sankt Moritz.

Klause ist zuerst 1345 aufgeführt Wenn die Oberamtsbeschreibung sie eine Barfüßerherberge nennt, so ist diese Behauptung zweifellos ein Mißverständnis. Denn entweder war dieser Name ernst gemeint; dann lag in Rottenburg (vielleicht nahe bei der Klause) eine solche Herberge oder ein Hospiz der (Tübinger) Barfüßer.[2]) Oder die Bezeichnung war als Spottname gemeint; dann sollte damit gesagt sein, daß sich die herübergekommenen Barfüßer nicht gut betrugen, etwa in der Weise, wie es früher aufgezeigt wurde.[3]) Eine Entscheidung ist hierüber nicht möglich. Unter allen Umständen hat die Klause kein blühendes Leben geführt. Sie ist 1493 eingegangen, als nur noch zwei bejahrte Schwestern in ihr vorhanden waren. Da nämlich niemand Lust hatte, die Sammlung in der alten Weise fortzuführen, so wurde Kaiser Maximilian als Landesherr und der Bischof von Konstanz als Diözesanbischof um die Erlaubnis gefragt, ob nicht die Einkünfte der Klause der sogenannten Rockenstiftung[4]) einverleibt werden dürften. Die Erlaubnis wurde erteilt und der Plan 1493 ausgeführt. Außer diesen beiden Sammlungen gab es in Rottenburg noch eine dritte Klause, die Sülcher Klause in der Parzelle Sülchen. Sie hat vor 1384 bestanden und damals schon dem dritten Orden des h. Franz angehört.[5]) Später war die Klause offenbar[6]) zeitweise dem Dominikanerorden angeschlossen.[7]) Doch verbietet schon die genannte Zugehörigkeit zum dritten Orden der Franziskaner die Klause ein Dominikanerinnenkloster tertiae regulae zu nennen.[8]) Man darf vermuten, daß auch hier die Klause bald wieder zum Fronziskanerorden zurückkehrte, ähnlich wie die Klause Weiler bei Blaubeuren.[9]) Denn 1643 wurde die Klause mit der oberen Rottenburger Klause vereinigt, also dem Provinzial der tyroler Observantenprovinz der Franziskaner zum heiligen Leopold unterstellt.[10])

In ähnlicher Zeit soll die Klause in Neuhausen (O.A. Eßlingen)

---

[1]) II², 74. [2]) Siehe Diss. Seite 100 f. und später.

[3]) Siehe Seite 19. Dies ist natürlich, wie ich gerne zugebe, nur eine Vermutung, die sich auf ähnliche Vorgänge stützt. Ich führe sie nur der Vollständigkeit wegen an.

[4]) OAB Rottenburg II², 52.

[5]) Dies ist eine weitere Stütze für die Annahme, daß die Klause in Ehingen-Rottenburg schon frühe zum 3. Orden des h. Franziskus gehörte.

[6]) Wohl zum Zweck ihrer Reform.

[7]) OAB Rottenburg II², 75; doch ist es immerhin auffallend, daß Greiderer, GF II, 153/4 nichts von diesem Übergang weiß.

[8]) Pfaff, WR II, 106 b. [9]) Siehe Seite 86. [10]) Greiderer, GF II, 154.

ihren Anfang genommen haben. Müller weiß wenigstens zu berichten, daß schon 1334 sich hier Eremiten niederließen, jedoch wie in Margrethausen und Grünenberg[1]) in dem großen Beginenstreit[2]) vertrieben wurden.[3]) Hier hätten sich jedoch schon um 1340 wieder Beginen niedergelassen und seien von den Eßlinger Minoriten „etwa"[4]) in die Form einer Klause von Drittordensschwestern gebracht worden. Diese Angaben sind jedoch allzu unbestimmt, als daß sie unbedingtes Vertrauen genießen dürften. Sicher ist nur, daß die Schwestern 1460 von den Eßlinger Barfüßern Statuten erhielten.[5]) Daß die 1341 in Heilbronn genannte Begine, die sogenannte Herrenbergerin,[6]) mit einem damals oder etwas später in Heilbronn bestehenden Schwesternhaus zusammenhängt, ist äußerst wahrscheinlich, und es ist nicht unmöglich, daß die Schwestern unter der Leitung der dortigen Barfüßer standen.[7]) Dann wäre dieses Haus identisch mit dem schon 1412 genannten Schwesternhaus der dritten Regel des h. Franz in Heilbronn.[8]) Wenn die Heilbronner zur Zeit der Reformation angaben, diese Schwestern, die im Hämmerlinsgäßlein wohnten, hätten keinen besonderen Orden und Regel gehabt, außer daß sie den Franziskanerzipfel des dritten Ordens trugen,[9]) so ist diese Meinung, wie schon oben gezeigt, urkundlich widerlegt. Die Schwestern befolgten die dritte Regel des h. Franz; ob sie allerdings in die Liste des Ordens eingetragen waren, ist nicht festzustellen.[10]) Den Anfang der Ravensburger Klause verlegt Müller in das Jahr 1335.[11]) Die Nachricht erweckt den Verdacht nachträglicher Konstruktion.[12]) Dagegen hat ihm offenbar eine Urkunde aus dem Jahr 1345 vorgelegen, welche auf die

[1]) Wo gelegen? [2]) Siehe Diss. Seite 64 f., und Seite 57. [3]) DASchw VI, 66. [4]) „fere". [5]) DASchw VI, 66; ebenso Pfaff WR I, 75. Dem B. Müller lag das Schreiben vor.

[6]) Siehe Heilbronner UB I, 71, 24.

[7]) Zur Bekräftigung dieser Annahme s. die Liste der Heilbronner Minoriten. (1330 treffen wir in Heilbronn den Minoriten Johann den Herrenberger, Heilbronner UB I, 56, 17).

[8]) StA Rep. Hall II, Die Haller Schwestern des dritten Ordens des h. Franz wurden nämlich damals den Heilbronner Schwestern der gleichen Einigung und Regel unterstellt.

[9]) OAB Heilbronn, I², 22.

[10]) Siehe auch Pfaff, WR I, 121; siehe noch Heilbronner UB II, 174, 20 ff. II, 458, 11 ff.

[11]) DASchw VI, 77.

[12]) Besonders die unrichtige (s. A. 11) Angabe, die Frauen hätten sub directione fratrum minorum Conventualium gelebt. Ebenda.

Anfänge der Klause in diesem Jahr hinweist. Bürgermeister und Rat von Ravensburg bestätigten jedenfalls 1395 diese „eingeschlossene Klause" und gaben den Frauen eine Regel.[1]) Die Angabe Sauters[2]) und Pfaffs,[3]) die Klause sei erst 1496 zum dritten Orden gekommen, ist irrig. Vielmehr nahmen die Schwestern 1406 auf Befehl Bischofs Marquards von Konstanz die dritte Regel durch den Konstanzer Lesmeister Johannes Schönbentz an.[4]) Nicht besonders klar ist die Ordenszugehörigkeit bei den Sammlungen der Reichsstadt Reutlingen.[5]) Beginen werden in Reutlingen schon 1277,[6]) 1289, 1297, 1301[7]) und 1318[8]) genannt. Sie standen schon 1301 in näheren Beziehungen zu den minderen Brüdern.[9]) Doch wissen wir näheres nicht. Die bedeutendste und am frühesten genannte Klause ist die sogenannte Rast-Sammlung.[10]) Sie wird 1346 zum erstenmal erwähnt. Wegen ihrer Lage[11]) beim Minoritenkonvent hieß sie auch das Schwesternhaus bei den Barfüßern. Doch waren die Beziehungen zwischen Klause und Konvent offenbar nicht nur räumlicher Natur. Vielmehr finden wir beide Teile auch in Geldgeschäften verbunden.[12]) Eine weitere Klause, welche in Reutlingen bestand, war die Sammlung bei der Sankt-Katharinenkapelle. Sie wird 1376 erwähnt. Ferner saßen Klausnerinnen bei der Sankt Leonhards-[13]) und der Frauenkapelle, das heißt bei der heutigen Marienkirche.[14]) Letztere hieß auch die Hollensammlung. Die O.A.B. ist der Ansicht,[15]) daß die zweite und dritte Sammlung „eigentliche Nonnenklöster mit Franziskanerinnen" gewesen seien. Sieht man von den falschen Begriffen, die hier verwandt werden, ab, so ergäbe sich die Meinung, diese Klausen seien wirklich in die Ordensliste eingetragen gewesen. Auch Gayler[16]) meint, die Schwestern bei Sankt Leonhard seien eigentliche Franziskanernonnen gewesen, die Klausur hielten, während die drei anderen Sammlungen nur den Barfüßern unterstellt gewesen seien. Allein welche Klausur die genannten

[1]) StA. [2]) S. 42. [3]) WR IV, 110 b.
[4]) DASchw VI, 77 (B. Müller) Siehe Seite 57.
[5]) Siehe OAB Reutlingen II², 43; Gayler, hist. Denkwürdigkeiten, S. 34; DASchw XII, 65/7; Pfaff WR II, 104; PSE 711/2 (kennt nur drei Klausen).
[6]) Cleß, Versuch, II, 2, 144. [7]) WVjH 1892, 431/2.
[8]) Eßlinger UB I, 123, 21; 124, 9. [9]) Siehe A. 7.
[10]) Auch zur und von Rastsammlung genannt, Gayler, a. a. O.
[11]) cfr. Die Lage der alten Ulmer Sammlung.
[12]) WVjH 1892, 434 (zu 1404).
[13]) 1393 und 1494 erwähnt. [14]) 1433 und 1449 erwähnt (RGBl VII, 10).
[15]) II², 48. [16]) a. a. O. S. 34.

Schwestern hielten, ist gar nicht angemerkt; auch die strenge Klausur wäre, falls sie in der genannten Sammlung wirklich bestanden hätte, bei dem Fehlen der drei feierlichen Gelübde kein Grund zu solcher Bezeichnung der Schwestern. Man wird sich mit der ziemlich sicheren Annahme begnügen müssen, daß die vier Sammlungen unter der Leitung der Reutlinger Barfüßer standen.[1]) Die Kenntnis, die wir über die Klause zu Maria Nazareth in Leutkirch haben, beruhen durchweg auf den Denkwürdigkeiten, welche der dortige Pfarrer Michael Maucher 1628 verfaßt hat.[2]) Das Haus, in dem die Schwestern später wohnten, war nach diesem Bericht zuerst die Klause von 8 Schwestern des Augustinereremitenordens, das 1281 bestätigt wurde.[3]) Durch das große Sterben, den schwarzen Tod, verödete das Haus und wurde später durch Drittordensfrauen des Franziskanerordens besetzt. Die erste Schwester sei Anna Leydt gewesen. Sie war vorher Schwester in der Klause zu Memmingen, genannt Mariä Garten, gewesen und wurde vom Rat herbeigerufen. Sie habe 25 Jahre in Armut gelebt und endlich etliche Schwestern angenommen. Doch sei die Klause allein dem Bischof unterworfen gewesen, d. h. die Klause befolgte zwar die Ordensregel, stand aber wohl zunächst unter der Leitung des Säkularklerus. Die Klause in Beinstein (O.A. Waiblingen) ist schon vor 1355 gegründet worden und gehörte bereits damals dem Barfüßerorden an.[4]) Auch die Stiftung der Klause in Bondorf (O.A. Herrenberg) fällt schon vor das Jahr 1357. In diesem Jahr freiten die Grafen Otto und Burkhard von Hohenberg die Anfängerin dieser Klause samt dem Haus und Zubehör, auch für die späteren Bewohnerinnen.[5]) Wann die Klause die Franziskanerregel an-

---

[1]) Gayler führt a. a. O. auch an, daß zur Zeit der Reformation Schwestern williger Armut genannt werden. Welche der vier Klausen damit gemeint ist, wird nicht klar; auch beweist diese Bezeichnung weder etwas für noch gegen die Zugehörigkeit zum Minoritenorden (Siehe Seite 77 A. 5), ebenso wenig der Umstand, daß in Reutlingen nur ein Männerkonvent, eben derjenige der Barfüßer bestand. Auch in Tübingen bestanden nur zwei Männerkonvente der Augustiner und Franziskaner und doch gehörte die Klause bei St. Jakob nicht einem der beiden Orden, sondern den Dominikanern an.

[2]) „Etliche denckhwürdige ding der röm. Reichsstatt Leutkhierch" darin: „Clauß oder Schwesterhauß daselbst betreffendt" StA. Aus dieser Quelle schöpft auch R. Roth, Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Leutkirch, II 147.

[3]) Von wem, ist nicht gesagt.

[4]) Eßlinger UB I, 524, 1 ff., Pfaff WR I, 223, Sauter S. 7.

[5]) StA GU Nagold. Vidimus vom 10. Juni 1469.

nahm oder dem Orden beitrat, konnte nicht festgestellt werden.[1]) Über die Klause in Weiler bei Blaubeuren haben wir glücklicherweise den Bericht des Felix Fabri.[2]) Er datiert die Anfänge dieser Sammlung weit zurück, bis ins Jahr 1155 auf eine Einsiedlerin Adelheid, also auf eine Zeitgenossin des Vaters des h. Franz! Eine zweite Adelheid habe zur Zeit der jungen franziskanischen Bewegung den dritten Orden angenommen, aber Schwierigkeiten durch den Blaubeurer Pfarrer erfahren. Ihr folgte eine gewisse Jutta. Bis hieher ist der Bericht mehr oder weniger legendarisch, wertvoll weil einigermaßen typisch die Angabe über den Widerstand des Pfarrers. Geschichtlich wird der Bericht Fabris erst vom Jahr 1357[3]) an, in welchem eine dritte Adelheid als Klausnerin in Weiler erscheint. Ihr schloß sich eine vornehme Schlüsselmagd des helfensteinischen Grafenhauses, Gertrud Schwelker, an und diese gewann nach dem Tod der Adelheid viele Seelen (animas). Sie baute darauf ein neues Haus und bezog es mit 13 Schwestern. Die Klause muß großen Zulauf gehabt haben. 1476 kamen die Schwestern unter der Mutter Adelheid Aßwäldin von Blaubeuren ad fraternitatem ordinis fratrum praedicatorum.[4]) An dieser Tatsache ist nicht zu zweifeln. Pfaff verstand diesen Ausdruck falsch und nannte die Klause ein Dominikanerinnennonnenkloster. Greiderer dagegen ist der Meinung, daß die Klause verosimilius Provinciae Argentinensi adjunctum est.[5]) Und in der Tat ist die Sammlung beim Minoritenorden geblieben. Denn 1619 forderte der Barfüßerprovinzial für seine Klause in Welden (Bayern), wohin 1570 eben die Weiler Schwestern gezogen waren, deren Güter und Gefälle vom Herzog von Wirtemberg, welcher sie eingezogen hatte, zurück, da sie

---

[1]) Pfaff WR II, 35 und Crusius, paralipomena, Kap. 13, fol. 56 bezeichnen die Klause als zum dritten Orden d. h. Franz gehörig; daß sie später der Observanz beitrat, ist urkundlich sicher (Siehe später).

[2]) S. 191 ff. Von ihm hat Bruschius seine Darstellnug fast völlig übernommen und PSE (der über die Klause besonders ausführlich handelt, S. 870/87) schöpft für die Zeit vor der Reformation aus Bruschius, für die Zeit nach der Reformation aus Besold, MVS, 97 u. 289. Auch Greiderer, GF II 156 ist von dieser Überlieferung abhängig, wenn er sich auch da und dort kritisch stellt; ebenso Pfaff, WR II, 18b. Sauter S. 60 versagt vollständig.

[3]) Die erste urkundliche Erwähnung der Klause stammte aus dem Jahr 1409. StA Rep. GV Blaubeuren.

[4]) Dies war der Grund, warum sich der Dominikaner Fabri so weitläufig über die Klause verbreitete: quare etiam latius placuit mihi de eis scribere.

[5]) GF II, 156 (und zwar dem Ulmer Konvent, später den Observanten).

dem Minoritenorden gehörten.[1]) Auch das Bruderhaus ad St. Johannem Baptistam in Bernstein (Gemeinde Renfrizhausen, O.A. Sulz) soll nach einer handschriftlichen Chronik aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts[2]) einen sehr frühen Anfang gehabt haben. Denn dem Verfasser dieser Chronik hatte ein Dominikaner in hoher Stellung, der zugleich Beichtvater im Dominikanerinnenkloster Kirchberg[3]) war, mitgeteilt, er habe in einem alten lateinischen Dokument[4]) gelesen, daß das erwähnte Kloster und die Klause zugleich ihren Anfang genommen haben, also daß auch die Klause 1237 gegründet worden sei. Es ist nicht ausgeschlossen, daß in der damaligen Zeit bereits Waldbrüder in Bernstein hausten. Opinionem hanc traditioni antiquae innixam in suo medio relinquo et gradum facio ad ea, de quibus positiva instrumenta suffragantur, sagt treffend Greiderer über diesen Punkt.[5]) Und zwar treten die Brüder 1361 in die geschichtliche Helle, als Hermann von Ow, der Ältere von Hirrlingen (O.A. Rottenburg) und seine zwei Söhne zu Gunsten dieser Brüder auf den Wald und die Hofstatt Bernstein verzichteten.[6]) Die Klause kam erst 1503 zu den Barfüßerorden.[7]) Damals billigte der Kardinal Raimund,[8]) daß die Brüder unter die Visitation der Observanten kamen.[9]) 1504 oder 1505 wurden sie endgültig in den Orden auf-

[1]) Besold MVS 289 — PSE 883 b. Besold a. a. O. S. 97 redet daher auch von einer Sammlung O. S. Francisci der dritten Regel und von einer grauen Sammlung.

[2]) StA Rep. Bruderhaus Bernstein. Die Chronik ist von dem Altvater Paul Lobmiller um 1700 aufgesetzt und vom Altvater Bernardinus Knauß 1709 in ihre Form gebracht worden. Austria sacra I, 346 schöpft aus dieser Quelle und Sauter S. 7 schließt sich diesem Werk an. Siehe noch J. Giesel, Das Waldbruderhaus in Bernstein (O.A. Sulz); In: DASchw XIII, 38—43; 56—63; P. Beck, Das Waldbruderhaus Bernstein; In: DASchw XV, 191/2.

[3]) O.A. Sulz, Gemeinde Renfrizhausen; KW III, 542 redet fälschlich von einem Augustinerinnenkloster.

[4]) Was heißt altes lateinisches Dokument? Siehe die ähnliche Behauptung bei der Gründungsgeschichte des Gmünder Klosters.

[5]) GF II, 118.

[6]) Greiderer, GF 118, (dort der deutsche Brief (StA Rep. Kloster Bernstein) ins lateinische übertragen).

[7]) In diesem Jahr erscheinen die Brüder zum ersten Mal als zum Franziskanerorden gehörig. (StA Rep. Kloster Bernstein.) Siehe jedoch später.

[8]) Wahrscheinlich von Gurk (siehe Seite 18).

[9]) Siehe Chronik S. 10; Greiderer, GF II, 120.

genommen.[1]) Die Klause in Talheim[2]) (O.A. Rottenburg) hat schon 1361 bestanden, da sie in diesem Jahr erwähnt wird. 1367 werden die Schwestern bereits als zum Orden gehörig erwähnt. Über das nähere Verhältnis zum Orden war nichts festzustellen. Die Sammlung ad Mariam de Viktoria in Biberach wurde 1365 von der dortigen Bürgerin und Witwe Adelheid Schnell gestiftet.[3]) Ein Zusammenhang zwischen der dortigen, 1283 erwähnten und offenbar wieder eingegangenen, Klause des Predigerordens besteht im übrigen nicht.[4]) Die Sammlung war zweifellos anfangs eine freie Klause,[5]) doch wurde sie 1406 unter die Leitung des Minoritenordens aufgenommen.

Müller[6]) ist der Ansicht, daß die obere[7]) Klause in Balingen von zwei verwaisten Schwestern 1369 begonnen wurde; 1382 seien sie bereits in den dritten Orden getreten und hätten ihre Behausung erweitert. Zwar ist die Darstellung Müllers ziemlich phrasenhaft, doch ist es nicht unmöglich, daß sie ungefähr der Wahrheit entspricht; denn bereits 1399 wird die Klause zum erstenmal erwähnt.[8]) Auch hier wissen wir über das nähere Verhältnis der Klause zum Orden nichts. Das Gründungsjahr der Klause in Saulgau wird doppelt angegeben: 1375[9]) und 1394.[10]) Eine Entscheidung ist nicht möglich. Müller berichtet wortreich, eine fromme Witwe, die ihre Kinder verloren hatte, habe sich der Klause in Moosheim anschließen wollen, sei jedoch zurückgewiesen worden. Sie sei darauf in ihr Haus nach Saulgau zurückgekehrt, habe sich dort eingeschlossen und den dritten Orden von den Überlinger[11]) Barfüßern angenommen. Ihr hätten sich dann einige verwandte Frauen angeschlossen. Wie auch im einzelnen die Verhältnisse lagen, jedenfalls wurde die Klause 1435 von den auf dem Basler Konzil weilenden Generalminister in die oberdeutsche Provinz aufgenommen. Die Klause ad St. Elisa-

---

[1]) Greiderer, GF II, 120: 1505 nahm der oberdeutsche Provinzvikar Bartholomäus Weyer die Brüder nach dem Beschluß des Bamberger Provinz Kapitels von 1505 in den Orden auf. Nach anderen Angaben fand das Kapitel in Bamberg schon 1504 statt (Siehe später.)

[2]) OAB Rottenburg II², 353; bei Cleß Versuch, II, 2, 177 nur erwähnt.

[3]) Ganz verwirrt Sauter S. 8; Gut Pfaff, WR IV, 1. Wertvoll auch PSE 165/6; s. auch FDA 1887, 1 ff.

[4]) Siehe Pfaff, WR IV, 1. [5]) PSE 165 b: quae cum nullae regulae aut religioni essent subjectae ... [6]) DASchw VI, 41.

[7]) Die untere Klause gehörte zum Predigerorden. [8]) StA.

[9]) OAB S. 110/1; Pfaff WR IV, 138.

[10]) B. Müller, DASchw VII, 5 (Sulgen = Saulgau). [11]) Siehe später.

betham in Oggelsbeuren (O.A. Ehingen) wurde 1378 gestiftet.[1]) Sofort wurde die Klause mit drei Schwestern aus der Sammlung in Ulm besetzt.[2]) Die Errichtung der Klause zu Warthausen (O.A. Biberach) fällt kurz vor 1380. In diesem Jahr gab Herzog Albrecht von Österreich seine Gunst zu der neulich erfolgten Erbauung der Klause.[3]) Petrus Franziskus ist der Meinung, dieser Brief sei von dem Herzog auf Bitten zweier vornehmer Biberacher Schwestern ausgestellt worden, welche unter Hintansetzung ihres Erbes sich einem frommen Leben gewidmet hätten. Greiderer hält es für wahrscheinlich, daß sich die Klause (bald) der oberdeutschen Barfüßerprovinz anschloß. Über den Zeitpunkt und die Art dieses Anschlusses ist jedoch nichts bekannt.[4]) Mit den Klausen in Bickelsberg (O.A. Sulz) hatte der Minoritenorden wenig Glück. Hier bestand schon vor 1386 eine Brüderklause.[5]) 1409 nahm jedoch der Abt des Benediktinerklosters St. Georgen die vier Brüder, die bisher in der dritten Regel[6]) gelebt hatten, in den Benediktinerorden auf. Diese Brüder räumten 1426 fünf aus der Sammlung der Franziskanertertiarierinnen von Eutingen infolge von Meinungsverschiedenheiten[7]) ausgetretenen Schwestern ihre Klause ein. Zwar ermahnte der Leidringer Pfarrer, der den bischöflichen Auftrag hatte, die Schwestern in ihrem neuen Wohnort einzuschließen, die dortigen Benediktiner, ut se penitus a cohabitatione praedictarum sororum segregatos haberent. Doch nützte dieses Verbot nichts. Bereits vor 1435 hatten sich die Schwestern und Brüder in einem Konvent vereinigt und zeichneten als Priorin, Brüder und Schwestern des Konvents in Bickelsberg Sankt-Benediktinerordens.

[1]) Pfaff, WR IV, 36; OAB Ehingen II², 194; Sauter, S. 40; Austria sacra II, 478 bringt eine andere legendarische Nachricht, nach welcher die Anfänge der Klause bis zum Jahr 1350 zurückgehen. Doch steht davon im Stiftungsbrief (Greiderer, GF II, 127) nichts.

[2]) Greiderer, GF II, 126.

[3]) StA Rep. Aufgehobene Klöster, gedruckt bei Greiderer, GF II, 129. (Siehe auch PSE 858, Austria sacra I, 413). Siehe zum Ganzen: G. Merk, Zur Geschichte des Nonnenklosters Warthausen. In: DASchw. 1899, 81 ff.; Pfaff WR IV, 3 b.

[4]) Die Urkunden, welche die Zugehörigkeit der Klause zu den oberdeutschen Minoriten beweisen, datieren aus dem Ende des 15. Jahrhunderts.

[5]) StA Kopialheft Bickelsberg.

[6]) Man wird mit Pfaff (WR II, 120 b) diesen Ausdruck dahin interpretieren dürfen, daß die dritte Regel des h. Franziskus gemeint war.

[7]) Sie betrafen meist Verwaltungs- und Geldfragen. Immerhin wäre erwägenswert, ob es sich nicht um einen Doppelkonvent handelt.

Der Abt von St. Georgen war nun ihr Oberer.[1]) Die Gründung der Klause in Mosheim (O.A. Saulgau) fällt deutlich vor das Jahr 1387, in welchem der Inhaber des dortigen Kirchensatzes, Ulrich Huntbiß von Ravensburg, drei geistlichen Schwestern erlaubte, eine Klause bei der Kirche zu bauen und dazu eine Hofstatt samt Gärtlein schenkte.[2]) Die Schwestern müssen vor 1420 dem Orden beigetreten sein, denn in diesem Jahr beteiligten sie sich an der Aufmachung der Riedlinger Klause.[3]) 1435 werden die Schwestern als zum Orden gehörig genannt. Von der Klause in Ebingen ist außerordentlich wenig bekannt.[4]) Müller läßt sie 1344 von zwei frommen Jungfrauen gegründet werden, welche das Beispiel der Schwestern von Margrethausen dazu bewogen habe. Eine Nachprüfung dieser Angabe ist nicht möglich. Jedenfalls hat die Klause vor 1390 bestanden.[5]) Noch schlechter steht es mit unserer Kenntnis über die Gründungsgeschichte der Klause in Wurmlingen (O.A. Tuttlingen). Müller gibt als Gründungsjahr 1392 an. Nach seiner Meinung stand die Sammlung sofort unter der Leitung der Minoriten.[6]) Das Bruderhaus im Dettinger Wald (O.A. Rottenburg) bestand schon vor 1394.[7]) Hundert Jahre später, 1494, spätestens befand sich die Klause unter der Leitung des Minoritenordens.[8]) Die Frauenklause ad Sanctam Elisabetham zu Ehingen a. D., die extra muros in der Vorstadt Groggental lag, wurde 1395 gestiftet.[9]) Wann die Sammlung sich dem Minoritenorden anschloß, konnte nicht festgestellt werden. Die „Beschreibung des Oberamts Ehingen" meint, dies sei im Jahr 1465 geschehen.[10]) 1466 erscheinen jedenfalls die Schwestern als die geistlichen Frauen zu Ehingen im Groggental der dritten Regel Sankt Franziskens.[11]) Um 1402 wurde in Reute, eine Stunde von Waldsee entfernt, eine Klause erbaut.[12]) 1402 erließ nämlich Jakob Metscher, Propst des Augustiner-

---

[1]) StA Kopialheft Nr. 9; s. auch Rep. St. Georgen und Bickelsberg.

[2]) Gut in DASchw VI, 65 (B. Müller); StA Rep. Aufgehobene Klöster.

[3]) Siehe Seite 92. [4]) DASchw VI, 42, Cleß, Versuch, II, 2, 177.

[5]) KW II, 35. [6]) DASchw VII, 7; OAB 509, Sauter S. 62.

[7]) So nach Greiderer GF. II, 151. Zum Ganzen s. J. Giefel, Das Waldbruderhaus bei Dettingen. In: WVjH 1892, 231 ff.; s. besonders StA (Rep. Kloster Kirchberg) das Inventar der Klause, das 1529 aufgenommen wurde. Giefel liest dort statt Verzicht (verzig) Briefe vierzig (40!) Briefe (s. H. Fischer, schwäbisches Wörterbuch, art. verzig).

[8]) Greiderer, GF II, 151. [9]) Ebenda II, 121/2. [10]) OAB II², 38.

[11]) StA Rep. Aufgehobene Klöster.

[12]) Siehe B. Müller, In: DASchw VI, 89.

chorherrnstifts in Waldsee, einen Bittbrief an die benachbarten Kirchenvorsteher und Herrschaften um Beisteuer zur Erbauung einer Klause an der Kirche von Reute. Auf Antrieb des Waldseer Chorherrn Konrad Kügelin veranstaltete der dortige Stadtamtmann ebenfalls eine Kollekte zu diesem Zweck. Darnach sind die Angaben Müllers zu verbessern.[1]) 1406 wurde die Klause durch Bischof Marquard von Konstanz dem Barfüßerorden unterstellt. 1406 bestand auch in Westernhausen (O.A. Künzelsau) eine Klause von regulierten Tertiarierinnen der Barfüßer.[2]) Weitere Nachrichten sind über diese Sammlung zur Zeit nicht bekannt. Die Frauenklause zu Altdorf (O.A. Ravensburg) wurde schon früher erwähnt.[3]) 1407 kam sie unter den Franziskanerorden.[4]) Was die Gründung der Klause in Waldsee betrifft, so wird man mit Greiderer annehmen, daß sie erst 1407 erfolgte.[5]) Die Klause nannte sich nach der h. Jungfrau von Loretto. — Über den Anfang der Klause von Nordstetten (O.A. Horb) bemerkt Greiderer mit Recht, daß er uns verborgen sei.[6]) Die Sammlung wird zum erstenmal 1409 genannt.[7]) 1461 wird sie als zur Barfüßerregel gehörig bezeichnet.[8]) Die Beginen in Markgröningen (O.A. Ludwigsburg) scheinen im Anfang des 14. Jahrhunderts in Beziehungen zu den Dominikanern in Eßlingen gestanden zu haben.[9]) Ob auch die Schwesternklause, die wohl sicher nicht ohne Beziehungen zu ihnen entstand, weiter mit den Dominikanern verbunden war, ist nicht bekannt. Jedenfalls gehörten die Schwestern im 15. Jahrhundert dem Minoritenorden an.[10]) Die Sammlung als solche wird zum erstenmal 1411 genannt.[11]) Die Anfänge der Klause in Unlingen (O.A. Riedlingen) zu Mariä Heimsuchung fallen vor das Jahr 1416, aus dem die älteste Urkunde vorliegt.[12]) So scheint die Angabe, die Sammlung sei 1414 angefangen worden, recht wohl möglich.[13]) Die

[1]) Siehe DASchw II, 47. [2]) Pfaff, WR III, 61 b.
[3]) Siehe die Diss. [4]) Pfaff WR IV, 110.
[5]) GF II, 132 ff.; Er bekämpft hier die Meinung, die Gründung der Klause sei 1100 (PSE) oder 1386 erfolgt.
[6]) GF II, 153; s. auch WVjHNF 4, 218; PSE 640.
[7]) Rep. Horber Klöster (StA). [8]) Siehe A. 7.
[9]) Eßlinger UB I, 199, Z. 8 ff. (Jahr 1314). PSE 366 hält die Klausnerinnen auch wirklich für Tertiarierinnen der Dominikaner.
[10]) OAB Ludwigsburg, S. 273. [11]) StA Rep. Gröningen, S. 21.
[12]) Siehe DASchw 1905, 113—23, Geschichte des ehemaligen Franziskanernonnenklosters zu Unlingen.
[13]) Pfaff WR IV, 137 b, KW IV, 435.

Schwestern müssen sich bald dem Minoritenorden angeschlossen haben, denn 1420 besetzten sie mit den Klausen Oggelsbeuren und Moosheim zusammen das Schwesternhaus in Riedlingen. 1427 traten sie übrigens schon als Drittordensschwestern des h. Franziskus in einer Urkunde auf.[1]) Die Klause zu Sankt Anna in Munderkingen (O.A. Ehingen) muß schon vor 1418 bestanden haben, denn damals starb die erste Schwester.[2]) Nun wird aber meistens das Jahr 1460 als das Gründungsjahr genannt.[3]) Eine Erklärung für diese doppelte Angabe liegt vielleicht darin, daß in der Zwischenzeit die Klause ausgestorben war. Jedenfalls wurde 1460 in Munderkingen entweder die alte Klause mit zwei Drittordensschwestern der Franziskaner aus Oggelsbeuren erneuert oder statt der ausgestorbenen eine neue gegründet. Daß die Klause in Riedlingen a. D. 1420 von vier Schwestern aus Moosheim, Oggelsbeuren und Unlingen aufgetan wurde, ist schon erwähnt.[4]) Die Frauensammlung in Poltringen (O.A. Herrenberg) hat vor 1423 bestanden.[5]) Wann die Klause in Verbindung mit dem Orden trat, ist nicht bekannt.[6]) In Stuttgart bestand eine Klause der dritten Regel des h. Franziskus, welche 1447 zum erstenmal genannt wird.[7]) Vom Schwesternhaus in Glatten (O.A. Freudenstadt) gibt Besold an, es sei etwa 1449 gegründet worden.[8]) 1471 wird seine Zugehörigkeit zum Orden urkundlich erwähnt.[9]) Von einigen Klausen, die zum dritten Orden gehörten, ist eine Jahreszahl augenblicklich nicht bekannt, so von der Klause in Altenstadt[10]) (O.A. Geißlingen), der Klause auf dem Liebfrauenberg bei Bönnigheim,[11]) den zwei Klausen in Cannstatt[12]) und der Klause auf dem Ofter-

[1]) PSE 823 verwechselt im Anschluß an Bruschius die Gründung der Klause mit der Schenkung, in der Walter von Erbach (nicht Ellerbach!) 1461 die Klause mit einem Haus zu einer neuen Behausung beschenkte. (StA Rep. Aufgehobene Klöster). Austria sacra I, 363 bemerkt ebenfalls, daß der von dem Herausgeber eingeforderte Bericht über die Geschichte der Klause mit PSE nicht übereinstimme.

[2]) J. E. Schöttle, Nekrologien der Klausnerinnen zu Munderkingen. In: FDA. 1881, 279 ff.

[3]) Greiderer, GF II, 135; Sauter S. 36, KW IV, 117.

[4]) Siehe Seite 90 u. 92. [5]) Rep. des Spitalarchivs Tübingen Nr. 72.

[6]) Siehe PSE, 194; Fortunatus Hueber S. 1407; Pfaff WR II, 35.

[7]) K. Pfaff, Gesch. der Stadt Stuttgart, 1845, S. 326/7.

[8]) So auch Pfaff WR II, 21. [9]) StA GV Dornstetten. [10]) KW IV, 152.

[11]) Pfaff, WR I, 58; OAB Besigheim, S. 160. Über die zweite Schwesternklause in Bönnigheim siehe später.

[12]) OAB Cannstatt², S. 472 führt drei Klausen auf. Ungenügend Sauter, S. 11; Pfaff, WR I, 66 b.

dinger[1]) Berg (O.A. Rottenburg). Ebenso sind hier eine Anzahl von Klausen anzuführen, bei denen infolge mangels an Angaben nicht ersichtlich ist, ob ihr Anfang in diesen oder den nächsten Zeitraum fällt. So wohnten bis 1459 Drittordensbrüder der Barfüßer im Walde Malmstall bei Gerlingen (O.A. Leonberg).[2]) Allein ob sie ursprünglich einfache Waldbrüder oder dem Orden angeschlossene Klausner waren, ob sie zuerst unter den Konventualen oder sofort unter den Observanten standen, überhaupt, wann ihre Klause gegründet wurde, ist nicht klar.[3]) Ähnlich liegt der Fall bei den fünf Waldbrüderhäusern zu Bönnigheim (O.A. Besigheim), Frickenhausen (O.A. Nürtingen), Gutenberg (O.A. Kirchheim), Linsenhofen[4]) (Gemeinde Rettersberg, O.A. Waiblingen) und Nürtingen. Sie werden uns sämtlich bei der Reform wieder begegnen. Daß die Häuser Linsenhofen und Frickenhausen länger bestanden haben, geht aus dem später zu erwähnenden Stiftungsbrief Graf Ulrichs von Württemberg von 1477 für beide Häuser hervor.[5]) Beide waren von Begarden bewohnt. Ob diese in einem Verhältnis zum Barfüßerorden standen, ist nicht zu ersehen.

Nun ist auch noch die große Zahl der Klausen ohne Gewähr der Vollständigkeit aufzuführen, bei denen entweder nicht sicher ist, ob sie zum dritten regulierten Orden des h. Franziskus gehörten, oder die graue Sammlung genannt werden, oder bei denen die Frage: „cuius regulae aut ordinis?“ nicht zu beantworten ist. Die Reihenfolge bei der Aufzählung ist alphabetisch. In der ersten Gruppe sind vor allem

[1]) OAB Rottenburg II[2], 311.

[2]) OAB Leonberg, fälschlich Malmtal. Hier ist auch die Klause der Schwestern des 3. Ordens des h. Franz in Effringen, (O.A. Nagold) anzuführen, deren Existenz aus dem bischöflich-konstanzischen Steuerregister von 1508 (FDAMF 8, SA) ersichtlich ist. (Fehlt KW II, 229/230!)

[3]) Das Zuverlässigste über dieses Bruderhaus, welches mit dem Leonberger Observantenkonvent (Siehe später) zusammenhängt, steht im Anhang zu Glaßberger, der noch vor der Reformation verfaßt ist (cf. ubi et modo famulantur Deo, AF II, 575). Allerdings ist nicht ganz klar, ob der Verfasser nicht wirklich Mitglieder des 1. Ordens meint. Doch scheint dies mir deshalb ausgeschlossen zu sein, da sich diese kaum in einem abgelegenen Wald niedergelassen hätten. Bl. WKG IV, 24, Zur Geschichte des Franziskanerklosters in Leonberg wiederholt nur AF II, 575.

[4]) Früher hieß der Ort auch Zwerenberg, KW I, 626.

[5]) Das Bruderhaus Linsenhofen ist dort als Bruderhaus zwischen Schorndorf und Winnenden bezeichnet (Siehe später); von der Klause Frickenhausen behauptet PSE 339: circa 1460 floruisse.

diejenigen Klausen aufzuführen, welche Pfaff meist unter der Angabe „Beginenhaus sororum tertiae regulae sti. Francisci" aufzählt. Da auch Pfaff nicht zuletzt die Begriffe Beginen und regulierte Tertiarier der Bettelorden verwechselt, ja im Zweifelsfall immer den Barfüßerorden vorzuziehen scheint, so sind natürlich seine Angaben äußerst zweifelhaft. Im einzelnen handelt es sich hier um folgende Häuser: Die Klause zu Dettingen (O.A. Rottenburg) bestand schon vor 1446[1]), diejenige zu Dürrwangen (O.A. Balingen) vor 1370[2]) und diejenige in Erzingen (O.A. Balingen) vor 1415.[3]) Von den Klausen in Oberjettenburg (O.A. Herrenberg),[4]) Talheim (O.A. Tuttlingen),[5]) Undingen (O.A. Reutlingen)[6]) und Unterjettingen (O.A. Herrenberg)[7]) ist näheres nicht bekannt. Das Schwesternhaus in Waiblingen bestand schon 1472.[8]) Ulm besaß außer der alten Sammlung noch mehrere Schwesternklausen. Pfaff[9]) führt deren drei auf. Die älteste unter ihnen ist die 1340 gestiftete Klause im Hirschbad oder in der Eich.[10]) Eine zweite Sammlung wurde 1384, eine dritte 1393 gestiftet.[11]) Ganz unsicher ist, ob sich in Giengen a. Brenz eine Klause von regulierten Tertiarierinnen des h. Franziskus befand, wie Petrus Franziskus angibt.[12]) Das gleiche gilt von der Klause auf dem Helfen-

[1]) OAB Rottenburg II[2] 143; Pfaff WR II, 105.

[2]) StA (Mon. Zollerana I, 215). Die Klause hatte in den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts so wenig Zuzug erhalten, daß 1434 nur noch zwei Schwestern in ihr waren. Diese bestimmten schriftlich, daß der Besitz der Klause im Fall deren Aussterbens unter gewissen Bedingungen an die Pfarrkirche in Dürrwangen fallen sollte. Als Zeugen unterzeichneten dieses Schriftstück der Dekan des Landkapitels Ebingen und der Kirchherr von Dürrwangen. (StA GV Balingen.) Pfaff, WR II, 1 stellt diesen Vorgang so dar, als seien die Schwestern 1434 in das in Dürrwangen bestehende „Franziskanernonnenkloster" übergetreten und hätten dieser ihre Güter übergeben. Aber gerade die letztere Angabe (s. o.) zeigt, daß hier eine Verwirrung und eine Verdoppelung der Klausen vorliegt. (Pfaff hat übrigens seine Angaben aus Cleß, Versuch, II, 2, 198 geschöpft.) Eher scheint der Fall so zu liegen, daß die Klause bis 1468 weiterbestand und daß damals ihre Güter zur Dotierung einer Frühmeßpfründe verwandt wurden.

[3]) Pfaff WR II[1], OAB Balingen 380. [4]) Sauter S. 38.

[5]) PSE 787, Pfaff WR II, 167; Die Klause bestand schon 1444.

[6]) PSE 822/3; Pfaff, WR II, 104 b. [7]) Pfaff, WR II, 35 b.

[8]) PSE 847, Pfaff, WR I, 223. [9]) Pfaff, WR IV, 158.

[10]) Siehe Diss. S. 49 [11]) OAB Ulm I[2], 198.

[12]) Seite 352. In Giengen bestand sicher eine Schwesternklause der Augustinereremiten, welche 1463 von Hermaringen hiehergezogen waren (Pfaff WR III, 38 b); siehe später.

stein bei Geißlingen,[1]) Schafhausen (O.A. Böblingen) [2]) und Botnang bei Stuttgart.[3])

Daß die Bezeichnung graue Sammlung kein ganz sicheres Kriterium für eine Klause des dritten Ordens des h. Franz sei, ist schon früher gezeigt worden.[4]) Da aber auch Frauensammlungen des dritten Ordens des h. Franz graue Sammlungen genannt werden, so sind hier noch vier Klausen aufzuführen, bei denen nicht zu entscheiden war, wie die Bezeichnung graue Sammlung auszulegen ist. Bei drei dieser Häuser konnte so gut wie nichts Näheres festgestellt werden: bei den Klausen von Häfnershaslach (O.A. Brackenheim),[5]) von Zwerenberg[6]) und Vaihingen a. Enz.[7]) Die Schwestern der Klause zu Leonberg, die vor 1458 entstanden ist, hießen sich im 15. Jahrhundert Schwestern williger Armut.[8]) Allein auch diese Bezeichnung ist noch weniger entscheidend als die Bezeichnung graue Sammlung, welche sie bei späteren Autoren erhält.[9]) Doch müssen die Schwestern zu einem Orden gehört haben, denn sie versprachen 1488, keinen anderen Stand und Orden anzunehmen, solange sie in dem Hause wohnen, das sie von der dortigen Brüderschaft der willigen Armut erhalten hatten.[10])

---

[1]) PSE 401; Greiderer, GF II, Karte, verzeichnet dort eine aufgehobene Klause.

[2]) Pfaff, WR I, 158 b.

[3]) Sauter, S. 10 und Pfaff, WR I, 213 b. Die drei letzten Klausen waren Brüderklausen. Eubel führt S. 223 A. 117 unter einigen Tertiarierhäusern des Franziskanerordens auch eine Männerklause in Tachenhausen auf. (O.A. Nürtingen, Gemeinde Oberboihingen; KW II, 315). Etwas Sicheres war darüber nicht festzustellen. Doch gibt Pfaff, WR II 86, neben dem Chorherrnstift, das später den Brüdern des gemeinsamen Lebens (Kappenherrn) übergeben wurde, noch ein anderes Kloster an, das in Tachenhausen bestanden habe. Oder sollte eine Verwechslung mit dem Stift vorhanden sein?

[4]) Siehe Seite 77.

[5]) Besold, VSM, 540; Pfaff WR I, 66 b, BlWKGNF VIII, 87/92.

[6]) Von den 4 Ortschaften Zwerenberg, die in Betracht kommen, kann es sich nur um Z., Gemeinde Sulzbach (O.A. Backnang) oder um Z. (Gemeinde Rettersberg, O.A. Waiblingen) handeln. Da zwei Schwestern der Klause, die uns bekannt sind, aus Urach und Dettingen stammten, so zieht man vielleicht letztere Möglichkeit vor. Dann hätte es in Zwerenberg neben einer Bruderklause ein Schwesternhaus gegeben.

[7]) Besold, VSM, 566. [8]) StA Urkunde v. 1488.

[9]) Besold, MVS 170; Pfaff WR I, 122. [10]) StA.

Außerordentlich groß ist die Zahl der Frauenklausen,[1]) bei welchen nicht feststeht, ob sie freie Tertiarierinnen oder solche mit einer Ordensregel oder mit Ordensanschluß beherbergten. Von den Klausen in Bietigheim,[2]) Böblingen,[3]) Dettenhausen (O.A. Tübingen),[4]). Marbach,[5]) Nürtingen,[6]) Schwaigern[7]) und Simozheim (O.A. Calw)[8]) war etwas Bestimmtes nicht zu finden. Die Klause in Unterlimpurg (O.A. Hall) ist 1328 von einer Schenkin von Limpurg gegründet worden.[9]) Da jedoch die Einkünfte der Klause so gering waren, daß kaum eine einzige Person von ihnen leben konnte, so hatte die Sammlung keinen Zulauf und wurde 1417 mit Zustimmung des Bischofs Johannes von Würzburg aufgehoben. Über die Zugehörigkeit zu einem Orden ist nichts auszumachen, wenn schon hier wie bei der Klause Dürrwangen[10]) der Umstand, daß die Klausen ohne Mitwirkung der Ordensleitung aufgehoben wurden, nicht dafür spricht.[11]) Die Klause in Endingen (O.A. Balingen) wurde 1372 von Graf Friedrich von Zollern gefreit.[12]) Die Klausen in Brackenheim, Botenheim, Cleebronn und Güglingen (sämtlich im O.A. Brackenheim) haben schon 1392 bestanden.[13]) Die Sammlung in Kiebingen (O.A. Rottenburg) ist vor 1405 gegründet

[1]) Vollständigkeit ist hier am wenigsten möglich. Die Frage, die hier in Betracht kommt, ist in PSE S. 568 (Klause Marbach) richtig formuliert: cuiuscunque ordinis nondum per nos inquisiti.

[2]) Pfaff WR I, 58. [3]) Pfaff WR I, 58 b. [4]) Pfaff WR II, 166.

[5]) Pfaff WR I, 127 (s. A. 1). B. Müller rechnet sie zum 3. Orden.

[6]) Cleß, Versuch II, 2, 199; Pfaff, WR II, 86.

[7]) BlWKGNF VIII, 88.

[8]) StA Rep. Kloster Herrenalb. Die Klause lag im Wald.

[9]) W. German, Chronik von schwäbisch Hall, S. 62, 115; Pfaff, WR III, 25 b; OAB Hall, 173.

[10]) Siehe S. 94.

[11]) Andererseits hatte eine Schwester Agnes Durrin inclusiva sub castro (= Unterlimpurg) eine Seelmesse bei den Barfüßern in Hall (s. deren Kopialheft, StA Rep. Hall II, rrr 16, S. 33.)

[12]) OAB Balingen, S. 364.

[13]) StA GV Brackenheim, Schreiben des Bischofs Erhard von Worms an die Schwestern dieser Klause vom 22. April 1392. Als die Klause in Güglingen 1538 geräumt werden mußte, zogen zwei Schwestern in die Sammlung des dritten Ordens St. Francisci nach Markgröningen, eine in die graue Sammlung in Vaihingen a. E. (StA GV Güglingen; Pfaff WR I, 66 b). Diese Tatsache wird kaum für eine Zugehörigkeit der Güglinger Klause zum dritten Orden des h. Franz zu deuten sein.

worden.[1]) Auch diese Klause ging 1513 ein, ohne daß der Barfüßerorden erwähnt wurde.[2]) Das Schwesternhaus in Malmsheim (O.A. Leonberg) wird 1407,[3]) dasjenige im Himmelreich (Gemeinde Walddorf, O.A. Tübingen) 1468,[4]) die Klause in Grötzingen (O.A. Nürtingen) 1476,[5]) erwähnt. Zuletzt seien noch einige Waldbrüderhäuser aufgeführt: Aidlingen (O.A. Böblingen),[6]) Baiersbronn (O.A. Freudenstadt), Beilstein (O.A. Marbach), Biberach,[7]) Bondorf (O.A. Herrenberg), Büsnauerhof (Gem. Vaihingen, O.A. Stuttgart), Dietingen (O.A. Rottweil),[8]) Dornhan (O.A. Sulz), Grötzingen (O.A. Nürtingen), Herrenberg, Hirsau (O.A. Calw), Illingen (O.A. Maulbronn), die Klause auf dem Michaelsberg (O.A. Brackenheim, Gemeinde Cleebronn),[9]) Mochenhalde (O.A. Nürtingen), Neuenhaus (O.A. Nürtingen), Rauh St. Johann (Gem. Würtingen, O.A. Urach), Stahleck (O.A. Reutlingen, Gemeinde Unterhausen),[10]) Stetten (O.A. Cannstatt), Stetten (O.A. Schorndorf), Villingen (O.A. Rottweil)[11]) und Waldenbuch (O.A. Stuttgart).[12]) Überblickt man nach dieser langen und ermüdenden Wanderung noch einmal die ganze Zahl der aufgeführten Klausen und ihre geographische Lage, so wird man dem im Anfang unseres Abschnittes angeführten Urteil[13]) des Johannes Nieder und des Matthias von Kemnat wirklich zustimmen können. Es gab im heutigen Württemberg allein, was die Orden des h. Franziskus und die ihm nahestehenden Kreise betrifft, eine überaus große Zahl solcher

[1]) StA Rep. Karmeliterkloster Rottenburg, S. 90.

[2]) OAB Rottenburg II[2] 240. [3]) StA GV Leonberg.

[4]) Pfaff WR II, 166; StA Rep. Beguinen und Klausnerinnen: in dieser Urkunde des Generalvikars des Bischofs Hermann von Konstanz, welche Reformen in der Klause vorschrieb, wurde die Ordensleitung der Minoriten gar nicht genannt.

[5]) Besold, VSM, 540 PSE 366. Pfaff, WR II, 86. B. Müller rechnet die Klause zum dritten Orden des h. Franz.

[6]) Daß das Bruderhaus in Argenhardt, Gemeinde Tannau O.A. Tettnang in Beziehungen zu den Orden des h. Franziskus stand, ist kaum anzunehmen. (Beschreibung des Oberamts Tettnang, Stuttgart 1915, 874/5.)

[7]) Pfaff WR IV, 1: 1470 auf dem St. Wolfgangsberg mit Kapelle gegründet.

[8]) OAB Rottweil 375.

[9]) Pfaff WR I, 66: am südlichen Abhang des Berges etwa 1440 errichtet und 1514 niedergerissen.

[10]) RGBl 1901, 80. [11]) OAB, 538.

[12]) Die Angaben mit den genannten Ausnahmen nach Pfaff WR I—IV.

[13]) Siehe S. 65 A. 1.

Klauſen des Drittordensweſens und zwar in den Bistümern Augsburg, Worms, Speier und beſonders Konſtanz. Nur im Bistum Würzburg, dem fränkiſch-hohenlohiſchen Gebiet, fehlt ſo ziemlich jede Vertretung dieſes für die Kenntnis des religiöſen Volkstums ſo wichtigen Bewegung. Ja, die wenigen Klauſen, welche in dieſen Gegenden beſtanden, ſind faſt alle gar bald wieder verſchwunden![1]) Da keine Feindſeligkeiten der Würzburger Biſchöfe zu verzeichnen ſind,[2]) ſo muß dieſe auffallende Erſcheinung auf den Charakter der dortigen Bevölkerung zurückgeführt werden.

Von der Aufzählung der neugegründeten Klauſen gehen wir noch in kurzem über zu ihren Gründern im Sinn von Stiftern und Anfängern. Es liegt in der Natur der Sache, daß uns bei der oft mangelhaften Überlieferung gerade die Stifter der Klauſen ſelten bekannt ſind. Offenbar aber ragt unter der Zahl der uns bekannten Stiftern das adelige und zwar beſonders das ritterbürtige Element hervor. Die Klauſe in Unterlimpurg verdankt ihr Daſein den Schenken von Limpurg, diejenige von Wurzach den Truchſeſſen von Waldburg,[3]) be-

[1]) Die im Oberamt Mergentheim gelegenen Klauſen (cuius regulae?) Igersheim, Markelsheim, Wachbach und Neunkirchen löſten ſich ſämtlich im 15. Jahrhundert auf. Die Güter der erſteren kamen an den Deutſchorden, der ein Haus in Mergentheim hatte, die von Neunkirchen an das Spital von Mergentheim. (Siehe OAB von Mergentheim 454, 587, 628, 759; Pfaff WR III, 96; StA Rep. Mergentheim). 1417 ging, wie ſchon erwähnt, die Sammlung zu Unter-Limpurg ein (Seite 96). Ihre Güter wurden zur Stiftung einer Pfründe in Gaildorf verwandt (Pfaff, WR, III, 25 b). 1414 war ſchon die Klauſe in Gemmhagen (O.A Gerabronn, Gem. Leuzendorf) in der Frauenklauſe des dritten Ordens des h. Franz in Rothenburg a. T. aufgegangen. (Siehe ſpäter). Nur bei den beiden letzteren Klauſen kommt die Zugehörigkeit zum Orden des h. Franz in Betracht. — Allerdings gingen — aber in gar keinem Verhältnis zum Fränkiſchen — auch im übrigen Württemberg Klauſen ein: (Siehe Diſſ. Seite 54), Dürbheim (O.A. Spaichingen, 1411), Dürrwangen (O.A. Balingen, 1434, bezw. 1468, ſiehe Seite 94), Rottenburg-Stadt (1493, ſiehe Seite 82), Kiebingen (O.A. Rottenburg, 1513), Michaelsberg (1514, O.A. Brackenheim, ſiehe Seite 97), Wolfegg (O.A. Waldſee, in ein Kollegialſtift 1519 umgewandelt, ſiehe ſpäter), Egesheim (O.A. Spaichingen, 1529, StA,) und Oberjettingen (O.A. Herrenberg, wohl am Ende des 15. Jahrhunderts). Die meiſten Güter dieſer Klauſen wurden zu geiſtlichen Zwecken verwandt, nur die von Kiebingen m. W. wurden den früheren Kaſtenvögten, den Märhelden von Wurmlingen übergeben. (OAB Rottenburg II², 240).

[2]) Siehe vielmehr Seite 57. [3]) Siehe ſpäter.

sonders der Helena, geborenen Gräfin von Zollern, diejenige von Wolfegg dem Grafen Johannes von Sonnenberg, dessen Testament in Betreff der Klause Georg Truchseß von Waldburg ausführte.[1]) Die Klausen von Oggelsbeuren stifteten die Herren von Hornstein, diejenige von Kiebingen die Mährhelden von Wurmlingen. Dem Brüderhaus im Bernstein schenkten die Herren von Ow von Hirrlingen reiche Güter. Walter von Erbach war der Wohltäter, ja fast der Neugründer der Klause von Unlingen (1461). Die Sammlung in Moosheim entstand durch die Freigebigkeit des Ulrich Huntbiß, aus der berühmen Ravensburger Patrizierfamilie, und diejenige in Ehingen a. D. wurde durch einen dortigen Ratsherrn gestiftet. Selten fielen Stifter und Anfänger einer Klause zusammen, wie wir dies bei Margrethhausen sahen.[2]) Doch hat die Gmünder Bürgerin, Anna Hammerstetterin, die Gmünder Klause gestiftet und selbst als erste Schwester bewohnt.[3]) Daß wir aber die Gründer der Klausen nicht immer kennen, wird nicht allein seinen Grund, wie soeben angeführt, in der schlechten Überlieferung haben, sondern in einem Umstand, den einst schon der Prämonstrateser Heinrich von Tathusen mit grimmiger Befriedigung anführte.[4]) „quia fundator defuit." So mag Müller wirklich Recht haben, wenn er immer wieder die bescheidenen Anfänge mancher Klausen betont. Und auch in einem anderen Punkt wird er, wenn auch wieder unbewußt, Recht behalten, daß sich nämlich Witwen und Waisen besonders gerne in solche Klausen zurückzogen: coniunctis et unitis suis bonis temporalibus transegerunt vitam.[5]) Besonders bei den Waldbrüdern werden in den seltensten Fällen einzelne Gründer vorhanden gewesen sein.

So bietet sich uns in bezug auf Stifter und Anfänger der Klausen das Bild, daß der größere Teil der Klausen aus überaus bescheidenen Anfängen hervorgegangen sind, einige aber von adligen[6]) und patrizischen Familien gegründet wurden, besonders aus dem niederen, ärmeren Adel, die sich eine größere Familienstiftung nicht gestatten konnten. Als

[1]) Siehe später. [2]) Siehe Diss. Seite 54. [3]) Siehe später.
[4]) Siehe Diss. S. 84; WVjH XIII, Anhang S. 28. [5]) DASchw VII, 7.
[6]) Auch sonst sind natürlich zahlreiche Wohltaten adliger Familien an Klausen bekannt. Z. B. beschenkten die Thierberg die Klause Margrethausen reichlich (S. Dissertation Seite 52 und 94/5). Besonders beachtenswert ist in diesem Zusammenhang das Schreiben, welches Truchseß Johannes von Waldburg 1403 an die umliegende Stände zu Gunsten des Baus der Klause in Reute sandte. (Siehe Seite 90/1.) Ebenso wurde die Klause in Ehingen-Groggental durch die Grafen von Helfenstein, die Herren von Freyberg

Anfänger aber werden wir uns meist[1]) Personen aus dem niederen Volk, aus den Bauern und den Kleinstädtern denken müssen, nicht zuletzt solche, die im Leben allein und verlassen waren.

c) Die Statuten und das Leben in den Klausen.

Von der Aufzählung der Klausen wenden wir uns zur Betrachtung der rechtlichen, inneren Einrichtung und zur Schilderung des Lebens in den Klausen. Zu diesem Zweck sind in erster Linie die vorhandenen Statuten der einzelnen Häuser festzustellen und zwar zuerst diejenigen, welche zur Darstellung benutzt wurden und dann die, von denen bekannt ist, das sie erlassen worden sind.

Benutzt wurden folgende Statuten: Ulm (1313),[2]) Margrethhausen (1342),[3]) Ulm (1344),[4]) Biberach (1365),[5]) Moosheim (1387),[6]) Ravensburg (1395),[7]) Talheim (1401),[8]) Biberach (1406),[9]) Reute (1407),[10]) Hall (1412),[11]) Ulm (1415),[12]) Oggelsbeuren (1437),[13]) Gmünd (1445),[14]) Unlingen (1461),[15]) Ulm (1487),[12]) Ravensburg (1496),[15]) Wurzach (1514)[15]) und Königseggwald (1521).[15]) Die Vorlage für die Statuten, welche offiziell von dem Kustos oder dem Visitator erlassen wurden, war offenbar ähnlich wie diejenigen Satzungen, welche der schwäbische Kustos 1437 den Schwestern von Oggelsbeuren gab; sie stimmen fast durchaus mit denjenigen überein, welche die Schwestern von Ravensburg von dem Seekustos 1496 erhielten. Außerdem sind für schwäbische Klausen des Ordens noch mindestens folgende Satzungen erlassen worden: 1387 für die Schwestern in Eßlingen,[16]) 1435 für Saulgau,[17]) 1457 für Oggels-

und andere benachbarte Adlige kräftig bedacht. (Austria sacra I, 475). Die Klause Unlingen zählte zu ihrem besonderen Gönner den Grafen Andreas von Sonnenberg (PSE 823). Zum Neubau der Leutkircher Klause trugen nicht nur Rat und Bürgerschaft, sondern die ganze Landschaft bei (siehe die Chronik Seite 85 A. 2).

[1]) Ausnahmen gab es selbstverständlich, besonders wohl in den städtischen Klausen, s. später.

[2]) Ulmisches UB I, 318 ff. [3]) StA Rep. Franziskanerinnenkloster M.

[4]) Ulmisches UB II, 254 ff. [5]) PSE 166.

[6]) StA Rep. Aufgehobene Klöster. [7]) StA.

[8]) Fürstenbergisches Archiv in Donaueschingen. [9]) PSE 166/7.

[10]) Ordinariatsarchiv Rottenburg. [11]) StA Rep. Reichsstadt Hall II.

[12]) Nach WVjH 1885, S. 171.

[13]) StA Rep. Aufgehobene Klöster. Die Urkunde ist rechts und links stark beschnitten.

[14]) StA Rep. Reichsstadt Gmünd VII. [15]) StA Rep. Aufgehobene Klöster.

[16]) Pfaff WR I, 99. [17]) DASchw VII, 5.

beuren,[1]) 1460 für Neuhausen,[2]) 1472, 1489 und 1498 für Oggelsbeuren[1]) und 1492 allgemeine Statuten des Provinzials für den dritten regulierten Orden der oberdeutschen Minoritenprovinz.[3])

α) Klausnerinnen und Vorschwestern.

Grundlegend für das Verständnis der Verhältnisse in den Klausen ist es, den Unterschied zwischen Klausnerinnen und Vorschwestern zu kennen. Wer waren die Vorschwestern? Eine offizielle Zählkarte des Ordens,[4]) welche die Schwestern der Klause in Warthausen aufführt, nennt zweierlei Schwestern: sorores insclusae und servitrices. Letztere heißen eben damals auf deutsch Vorschwestern. Sie haben das Almosen den Schwestern zuzutragen und andere Sachen zu versehen.[5]) Man kann diese Schwestern mit den Laienschwestern der Nonnenklöster vergleichen. Eigentlich waren sie gar keine geistlichen Personen,[6]) sondern weltliche Frauen, die bei den Klausnerinnen dienten.[7]) Für sie galt denn auch allermeist ein anderes Recht als für die Klausnerinnen im eigentlichen Sinn.[8])

β) Die Aufnahme.

Wer wurde in die Klausen[9]) aufgenommen? Ledige, Jungfrauen oder Witwen, nur nicht solche, „die einen Herrn haben,“[10]) natürlich nur ehrbare

---

[1]) Greiderer, G.F II, 127. [2]) DASchw VI, 66.

[3]) Greiderer, GF II, 119/20. Außerdem schrieb der Provinzial Heinrich Karrer (1464—1483) den Schwestern in Moosheim besondere Satzungen vor. Austria sacra I, 411/2. Fast alle Statuten sind entweder von den Brüdern oder Schwestern, der Obrigkeit (Herrschaft) oder der Ordensleitung verfaßt; nur die von Biberach 1365 und Hall (1412) stammen von privaten Stiftern.

[4]) Aus dem Jahr 1406, s. St. A.

[5]) Statuten von Ravensburg (1395); ähnlich Statuten von Reute (1407).

[6]) Siehe später. [7]) Statuten von Leutkirch (1514).

[8]) Die Vorschwestern (auch sorores non inclusae, Bickelsberg 1426 genannt) werden sehr häufig erwähnt. Die Einrichtung setzt natürlich eine gewisse Entwicklung des reg. Tertiariertums voraus. Die diesbezüglichen Verhältnisse bei den Brüdern habe ich nicht untersucht. Jedenfalls bedeutet es eine schwere Verkennung, wenn eine Vorschwester mit einer Priorin verwechselt wird. (O.A. B. Rottenburg II², 75 f.). Über die Ausnahmestellung der Vorschwestern siehe nachher S. 108 f.

[9]) Wenn nichts besonderes bemerkt ist, handelt es sich um Frauenklausen.

[10]) Ulingen 1461; Biberach 1365; Gmünd 1445 virgines vel honestae viduae.

Personen.[1]) Es sollte nach den Satzungen von Margrethhausen ganz gleichgültig sein, ob die neue Schwester eine ganz arme Person war, wenn sie nur göttlichen Lebens wäre.[2]) In den kritischen Zeiten, welche mit dem Beginn des 15. Jahrhunderts für den dritten Orden anbrachen,[3]) wurde öfters gefordert, daß keine ketzerischen Beginen aufgenommen würden. Besonders sollten sich die Schwestern vor den Beginen des freien Geistes[4]) in acht nehmen. Nur wenn diese absolviert und wieder ein Jahr lang im katholischen Glauben gewesen seien, dürften sie aufgenommen werden.[5]) In den Klausen, in welchen Krankenpflege verlangt wurde, galt als besondere Aufnahmebedingung, daß die aufzunehmenden Personen zur Pflege von kranken und sterbenden Personen geschickt seien.[6]) Sehr häufig war auch die Forderung, daß die besonderen Satzungen schon vor dem Eintritt beschworen wurden.[7]) Über das Alter der Petenden ist wenig bekannt. In Ulm (1313) wurde eine Unmündige nur aufgenommen, wenn sich ihre Freunde betreffs der Satzungen für sie verpflichteten. 1344 wurden dort die Statuten dahin abgeändert, daß keine Person unter 12 Jahren aufgenommen werden durfte. Wer entschied nun über die Aufnahme ?[8]) Nach den Satzungen von Hall (1412) die Majorität der Schwestern.[9]) Auch die Talheimer Frauen waren in diesem Punkt ganz unabhängig und erwählten, wen sie wollten ohne Ansehen von Freundschaft oder Feindschaft. 1387 aber war schon für die Klause in Moosheim festgesetzt worden, daß die Schwestern nach Mehrheitsbeschluß und nach dem Rat ihrer geistlichen Oberen verfahren sollten. Die zur Aufnahme zugelassene Person hatte sich in erster Linie auf die Ordensregel zu verpflichten, d. h. in einer Drittordensklause mußte die Profession auf die Regel „supra montem" vom Jahr 1289 ab-

---

[1]) Biberach 1406; Reute 1407 in Bezug auf Vorschwestern: ehrbare Personen, welche zu einem geistlichen Leben geschickt sind.

[2]) Ähnlich Gmünd 1445: Die Personen sollen „ohne Heischung aufgenommen werden." Doch wird das Einbringen der Klausnerinnen so oft genannt (s. Seite 108 f.), daß es nicht unerwünscht sein konnte.

[3]) Siehe Seite 57.

[4]) Siehe Dissertation Seite 46/7 u. 65.

[5]) Biberach (1406). Dasselbe besagt das positive Gebot (Hall 1412) es dürften nur Personen aufgenommen werden, die zum 3. Orden gehören.

[6]) Gmünd 1445.

[7]) Moosheim 1387, Bernstein 1448.

[8]) Abgesehen von Abmachungen mit der Obrigkeit, s. später.

[9]) Ähnlich Gmünd 1445, doch s. später.

gelegt werden.[1]) Man nannte diesen Vorgang tertium ordinem profiteri.[2]) Diese Regel verpflichtete weder auf die drei Gelübde noch feierlich.[3]) Zu dieser allgemeinen Regel kamen noch die besonderen Statuten, mit den consuetudines der alten großen Orden vergleichbar, auch Konstitutionen genannt.[4]) Sie liefern natürlich allein — im Gegensatz zu der allgemeinen Regel — einen näheren Einblick in das Leben der Klausen. Das Recht, solche Satzungen aufzustellen, ist manchen Klausen besonders verbrieft worden. Die Statuten waren natürlich sehr verschieden,[5]) doch scheinen sich allmählich im Orden eine Art Normalstatuten gebildet zu haben.[6]) Diese Satzungen mußte der Petend entweder schon vor seiner Aufnahme[7]) oder aber bestimmt nach der Aufnahme beschwören, meist indem sie ihm zu diesem Zweck vorgelesen wurden.[8]) Wie und wo wurden die Gelübde abgelegt? In früherer Zeit werden die Formalitäten nicht besonders geregelt gewesen sein. Später aber, in der Zeit, als man sich über die vota solemnia und simplicia stritt, war Sixtus IV. der Meinung, daß die Gelübde in die Hände des Klausenvaters oder der Klausenmutter abgelegt wurden.[9]) Letzteres erlaubte auch Leo X. den Klausnerinnen in Herrenberg, wenn sie die Gelübde nicht in die Hände des dortigen Kirch-

[1]) Siehe Dissertation Seite 44. DASchw VI, 89: sorores (professionem) rugulae tertiae patris Francisci emittere (Waldsee). DASchw VI, 66: Die Eßlinger Minoriten gaben 1460 den Schwestern in Neuhausen regulam Nicolai IV und Konstitutionem. Siehe auch Austria sacra I, 411-2 (Moosheim).

[2]) Warthausen (Zählliste von 1406).

[3]) Siehe den Absatz de professione fratrum. Allerdings steht dort der in dieser Hinsicht bedenkliche Satz: ut nullus post fraternitatis ingressum eandem egredi valeat ad saeculum reversurus. Daß man sich in Oberdeutschland (mit geringen Ausnahmen wohl) nicht an diese Bestimmung hielt, siehe Seite 72/5. Siehe über den schwankenden Zustand die Urkunde des Observanten Emericus de Kemel (s. Seite 74) von 1485: „sorores ... tertium ordinem solemniter aut cum tribus votis ... aut sine solemnitate seu alias quomodocumque professas in Domibus...

[4]) Diese Unterscheidung besonders deutlich in den Satzungen von Ulm (1313).

[5]) Natürlich waren auch Spezialgelübde einzelner Schwestern nicht ausgeschlossen. So wird 1406 in Biberach der Fall angenommen, daß eine Schwester gelobt habe, die Klausur (streng) zu halten.

[6]) Siehe Seite 100; Aus diesen Satzungen läßt sich (wie hier versucht wird) leicht ein Bild der Zustände in den Klausen herstellen, nur müssen die typischen Züge hervorgeholt werden.

[7]) Siehe Seite 102 A. 7.

[8]) Ravensburg (1395), Thalheim (1401), Reute (1407), Unlingen (1461).

[9]) Siehe Seite 74.

herrn ablegen wollten. Die minderjährig Aufgenommenen mußten übrigens in Ulm die Gelübde nachholen, wenn sie volljährig wurden und zwar vor dem Gardian und drei Brüdern. Zum Ort der Professionsablegung wurde 1464 von dem Bischof von Konstanz den Schwestern in Biberach entweder die Klause selbst[1]) oder ein anderer geweihter Raum bestimmt. Die Stuttgarter Frauen sollten in der Spitalkirche eingekleidet werden und zwar nicht mit Pomp und Hoffahrt, sondern demütig.[2]) In der Klause zu Dürrwangen nannte man diesen Vorgang offenbar „einsegnen."[3])

γ) Die Klausur.

Die Klausur war — abgesehen von Spezialgelübden, die sich auf sie bezogen[4]) — immer nur partiell. Das Amt der Vorschwestern ließ an sich keine andere Art zu. Doch bemerken wir auch hier eine Verschärfung gegen das Ende des 15. Jahrhunderts. So mußte bereits 1435 der Generalminister der Klausenmutter von Moosheim die Erlaubnis exeundi pro suis necessariis geben.[5]) 1496 wurde in Ravensburg besonders festgesetzt, daß das Schloß der Klause bei Tag und Nacht wohl bewahrt sein solle. Ohne Notdurft solle kein Mann weder geistlich noch weltlich in die Klause kommen. In der vorderen Klause solle aller Zugang geflissentlich gemieden werden. Der Sieg der Observanz hat auch hie und da zu eherner Strenge geführt. 1487 führte man in der alten Ulmer Sammlung ewigen Kerker, d. h. strenge Klausur ein.[6])

δ) Die Ämter.

Über die Ämter in den Klausen kann nur wenig berichtet werden. Auch hier erhielten manche Klausen das Recht verbrieft, daß ihre Bewohner Ämter errichten könnten.[7]) Das wichtigste Amt war selbstverständlich dasjenige des Vorstands. Wie wurde z. B. eine Mutter gewählt? In Talheim (1401) hatte die Wahl mit Stimmenmehrheit zu erfolgen. In Reute waren 1407 dabei nur die eingeschlossenen Schwestern wahlbe-

---

[1]) Über heilige Räume in den Klausen s. später.

[2]) K. Pfaff, Geschichte der Stadt Stuttgart I.

[3]) StA zum Jahr 1434; Über ein Noviziat, das in der Klause bestanden hat, ist nur wenig bekannt. Sixtus IV, s. Seite 74, setzt ein annum probationis voraus. In Gmünd war dies auch verlangt (1445).

[4]) Siehe A. 6 Seite 103. [5]) DASchw. VI, 65.

[6]) Siehe später. [7]) So 1514 in Wurzach.

rechtigt. In Ravensburg sollte 1395 die Wahl der Mutter mit dem Rat der Brüder in Bernstein und der Mütter von Hermannsberg[1]) und Hausen[2]) geschehen. Später hatte sich wohl meist der Visitator oder sonst ein Ordensoberer mit dieser Sache zu befassen. So bestätigte z. B. 1479 der Generalvisitator und Provinzialminister von Oberdeutschland Karrer die Wahl der Mutter in Margrethhausen.[3]) Als die Ulmer alte Sammlung reformiert wurde, ist 1487 bestimmt worden, daß bei den Wahlen ein gelehrter Laienpriester anwesend sein solle.[4]) Die Bestimmungen lauten so mannigfaltig. Doch werden sie auch hier mit der Zeit schärfer und einheitlicher. Sixtus IV. redete bereits von einer kanonischen Wahl der minister und der ministra.[5]) Die Befugnis der Mutter im allgemeinen war, „daß sie der anderen gewaltig sei und diese ihr gehorsam sein sollen an Gottes Statt."[6]) Die Absetzung der Mutter wird in den Statuten von Talheim (1401) und Reute (1407) durchaus vorausgesetzt, falls sie der Mehrzahl der Schwestern nicht mehr gefalle. Auch hier scheinen mit der Zeit die Bestimmungen strenger geworden zu sein. 1467 wollte die mißliebig gewordene Mutter der Klause von Biberach nur abtreten, wenn ihre Oberen aus dem Minoritenorden es wollten. Deshalb rief der Rat den Lesemeister von Ulm herbei, der sie absetzte und eine neue Schwester ernannte.[7]) Vom Schwesternkonvent oder -kapitel ist in den Statuten nur wenig die Rede. In Ulm wurde 1344 bestimmt, daß eine Schwester unter 15 Jahren dort keine Stimme haben solle, und in Ravensburg wurde 1496 festgesetzt, daß womöglich alle Wochen alle Klausnerinnen und Vorschwestern von der Mutter zum Kapitel berufen werden sollten. Doch war der Zweck dieses Kapitels fast durchweg disziplinärer und besonders religiöser Natur. Über die Abänderung der Statuten wurde in Ulm 1313 festgesetzt, daß sie nur mit Einwilligung des Kustos, der Ulmer Brüder und dem einstimmigen Willen der Sammlungsschwestern möglich sei.

---

[1]) Hermannsberg, Gem. Hattenweiler, bad. Amt Pfullendorf (Krieger, Topographisches Wörterbuch von Baden 1. Aufl., S. 262); dort befand sich eine Frauenklause.

[2]) Hausen ist natürlich Margrethausen (s. MZ I, 209; Urkunde vom 26. Januar 1369).

[3]) StA Rep. Franziskanerinnenkloster Margrethausen.

[4]) WVjH 1885, 171 f.; s. später. [5]) Siehe Seite 74.

[6]) Thalheim (1401); ähnlich Ravensburg 1395 und Reute 1407. Über die Strafgewalt der Mutter s. Seite 108 f.

[7]) In späteren Statuten ist von der Absetzung der Mutter allein durch die Schwestern keine Rede mehr.

ε) Das Zusammenleben in den Klausen.

Über das Zusammenleben der Klausenbewohner ist nicht allzuviel bekannt. Häufig ist der Hinweis, daß der Besitz allen gemeinsam sein solle,[1]) eine Parallele zu den Verhältnissen in den beiden ersten Orden.[2]) Daß auch Streit und Hader in den Klausen nicht fehlten, würde man vermuten, auch wenn man von den diesbezüglichen Mahnungen in Statuten nichts wüßte und die Sezession von fünf Schwestern im Jahr 1426 aus der Klause zu Eutingen[3]) sowie den Zwist zwischen der Mutter und der Sammlung von Biberach 1467 nicht kennen würde.[4]) So war es sicher nicht unangebracht, wenn in dem Stiftungsbrief des Gmünder Schwesternhauses die schwesterliche Treue der Insassen betont wurde.

η) Die Beschäftigung der Klausenbewohner.

Womit beschäftigten sich nun aber die Brüder und die Schwestern? Die wenigsten werden nur ein beschauliches Leben geführt haben. Von sehr vielen hieß es, wie von den Herrenberger Schwestern: ex laboribus manuum vixeritis.[5]) Solche Handarbeit war in Biberach (1406) einfach vorgeschrieben.[6]) Man kann die Arbeit, welche in den Klausen getrieben wurde, leicht in drei Arten einteilen: in die (weibliche) Handarbeit, die Landwirtschaft und die Krankenpflege. Die Handarbeit bestand vor allem im Weben. Die Zahl der Klausen, deren Bewohner dies Handwerk betrieben, ist überaus groß.[7]) Viel seltener wird Spinnen[8]) und Nähen[9]) als Beschäftigung der Schwestern genannt, das Kerzenmachen nur einmal.[10]) Man würde vermuten, daß die Landwirtschaft besonders in den Kreisen der Brüder des regulierten dritten Ordens getrieben wurde. Doch hören wir nur von den Bernsteiner Brüdern, daß sie Vieh hielten

[1]) Hall (1412), Gmünd (1445), Bernstein (1448). Thalheim (1401): Alles solle sich in den Händen der erwählten Mutter befinden. Ravensburg (1496): Gibt jemand einer Schwester etwas, so soll diese es der Mutter geben.

[2]) Siehe Seite 36. [3]) Siehe Seite 89. [4]) Siehe oben Seite 105.

[5]) Leo X an die Schwestern, Besold MVS 541.

[6]) Sie wird in vielen Klausen erwähnt, z. B. in Bernstein, Häfnerhaslach, Warthausen.

[7]) Altenburg, Ebingen, Effringen, Eßlingen, Gmünd, Häfnerhaslach, Hall, Königseggwald, Riedlingen, Rottenburg, Ehingen, Waldsee, Warthausen, Wurzach.

[8]) Hall, Gmünd. [9]) Hall, Wadlsee.

[10]) Waldsee (1519); K. Bücher, Frauenfrage, S. 18/9 nennt noch als weitere Beschäftigungsarten: Bortenwirken, Lesen, Schreiben, Sprachlehre.

und Äcker und Wiesen hatten.[1]) Dagegen hielten die Schwestern in Königseggwald, Riedlingen und Wurzach etwas Vieh, Kühe, Farren oder Schweine; auch von den Ravensburger Klausnerinnen wird berichtet, daß sie Ökonomie trieben.[2]) Natürlich ließen die Schwestern die Tiere durch Hirten auf die Weide treiben.[3]) Als besonders stark aber erwies sich der Viehbestand der Klause Egesheim, als dort 1530 der Bestand des Hauses aufgenommen wurde.[4]) Im Inventar findet sich ein ganzer Absatz mit der Überschrift: „Gemaind des Vichs, von Roß und Kuenn." Am meisten aber zeichneten sich in der Landwirtschaft die Frauen von Talheim aus.[5]) Der Tübinger Untervogt konnte 1523 von ihnen berichten: „die beginen bringen das ir selbs ein, haben weder nuw noch allt hoffmeister ... schaffen ... seer." Das Ruhmesblatt in der Geschichte des regulierten Tertiariertums ist seine Fürsorge für Kranke und Sterbende.[6]) Doch muß auch betont werden, daß nur in einzelnen Klausen diesbezügliche Bestimmungen galten.[7]) Auch scheinen die Anstöße zu dieser Art der Tätigkeit mehr von seiten der Beginen als von seiten des dritten Ordens gekommen zu sein.[8]) Im einzelnen war in den Klausen zu Eßlingen, Gmünd, Hall, Heilbronn, Königseggwald, Leonberg und Stuttgart die Pflege der Kranken vorgeschrieben. Die allgemeine Formel dafür lautete: aegrotis et morientibus devote assistere.[9]) Vorausgesetzt ist stets, daß die Brüder oder Schwestern von den Kranken oder ihren

[1]) StA Schirmbrief Herzog Albrecht VI von Österreich für die Brüder betreffs ihres Viehs und ihrer Güter.

[2]) Sauter, S. 42. [3]) Z. B. in Königseggwald 1521. [4]) StA.

[5]) Schon 1367 erwähnt der Pfarrer von Thalheim das Gesinde und das Vieh der Schwestern. (Fürstenbg. Archiv in Donaueschingen.)

[6]) Siehe dazu Th. Schön, Die Entwicklung des Krankenhauswesens und der Krankenpflege in Württemberg. In: MCBlW 71—74; bes. 71 S. 558 und 671/3; s. auch G. Uhlhorn, die christliche Liebestätigkeit im MA.

[7]) Der Satz Uhlhorns, a. a. O. S. 383: „Irgend welche Verpflichtungen zur Krankenpflege finden sich in keinen Hausordnungen der Beginen ausgesprochen" ist durchaus falsch. Siehe die Gmünder Regel 1445; Pfaff, Gesch. v. Eßlingen, S. 275 und die nächsten Zeilen.

[8]) Doch forderte schon die allgemeine Drittordensregel zum Besuch der kranken Brüder auf. S. den Abschnitt in „Supra montem": de infirmis fratribus. Andererseits hatten auch besonders die Gemeinden ein Interesse an dieser Tätigkeit der (Brüder und) Schwestern. (cfr. Die Abmachung der Stadt Eßlingen mit den Brüdern und Schwestern des h. Franz: sie sollen nach altem Herkommen zu Kranken und Sterbenden gehen; Pfaff, WR I, 99; s. auch A. 2 S. 108).

[9]) Gmünd 1445; ähnlich Eßlingen 1496.

Angehörigen begehrt wurden.[1]) In den Abmachungen zwischen dem Minoritenorden und der Stadt Stuttgart (1495)[2]) wurden besondere Bedingungen für das „über die Gassegehen der Schwestern"[3]) zum Zweck der Krankenbesuche festgesetzt. Allein sollten die Schwestern nicht ausgehen, sondern stets von einer zweiten begleitet sein. Würden die Schwestern bei Nacht gewünscht, so sollte man sie selbst abholen oder eine ehrbare Botschaft an sie senden, sie mit brennenden Lichtern ehrbarlich ins Haus führen und wohlbehalten zurückbringen. Den Kranken selbst aber sollten sich die Schwestern, wie es ihre Regel verlange, dienstlich erzeigen,[4]) Tag und Nacht und in ihrer Todesnot bei ihnen sein, sie trösten und mahnen.[5]) Als Lohn war ihnen entweder die Verabreichung des nötigen Essens und Trinkens zugebilligt[6]) oder eine angemessene Entschädigung.[7]) Doch wurde auch eingeschärft, die Leute nicht mit Lohn zu übernehmen.[8]) Auch sollten die Armen immer umsonst und um Gottes willen bedient werden.[9])

ϑ) Strafen.[10])

Die Bestimmungen über diesen Punkt fehlen fast nirgends in den Statuten. Die Ursachen, welche eine Bestrafung herbeiführten, waren mannigfaltiger Art. Einer Strafe sollte verfallen, wer Unfriede stiftet, durch welchen andere Schwestern an ihrer Ehre oder göttlichem Leben geschädigt werden,[11]) wer sich nicht bessert,[12]) wer unredlich und unehrlich,[13]) kurz ungeistlich[14]) ist oder einen guten Wandel weder nach innen, noch nach außen führt.[15]) Ein besonders schwerwiegendes Vergehen war es, wenn eine Schwester ohne Urlaub[16]) oder unter Vortäuschung eines

---

[1]) Gmünd, 1445, Stuttgart 1495; Hall 1514, Königseggwald 1521.

[2]) K. Pfaff, Geschichte der Stadt Stuttgart.

[3]) Ausdruck der Heilbronner Bürger für die Tätigkeit der Schwestern des dritten Ordens des h. Franz (1535; OAB I², 124).

[4]) Leonberg 1489. [5]) Gmünd 1445. [6]) Stuttgart 1495.

[7]) Eßlingen 1496, Königseggwald 1521. [8]) Hall 1514.

[9]) Es handelt sich also hier nicht um Spitalschwestern.

[10]) Nicht zu Strafen, aber doch unter die asketischen Vorschriften gehört die Bestimmnug von Ravensburg (1496), daß die Schwestern morgens und abends und über Tisch Schweigen halten sollten.

[11]) Margrethausen (1342); Moosheim (1387), Unlingen (1461), Ravensburg (1496).

[12]) Unlingen (1461). [13]) Thalheim (1401). [14]) Wurzach (1514).

[15]) Ravensburg (1496). [16]) Ulm (1344), Unlingen (1461).

anderen Zieles ausblieb.[1]) Wie leicht konnte eine Schwester hierbei mit Recht oder Unrecht in einen bösen Leumund kommen,[2]) einen Diebstahl begehen[3]) oder sich mit einem Manne einlassen.[4]) Nicht am leichtesten wurde der Fall beurteilt, wenn die Schwestern gegen die Ordensoberen ungehorsam waren.[5]) Das Strafmaß war früher für die meisten Fälle ein außerordentlich einfaches. Der Spruch lautete einfach auf Ausschließung.[6]) In Reute war (1407) das Verfahren noch einfacher: wer überhaupt den anderen Schwestern unleidlich und unfüglich war, erhielt Urlaub, d. h. konnte gehen.[7]) Und gegen diejenigen, welche nicht gehen wollten, versprachen Propst und Konvent in Waldsee ihre Hilfe.[8]) Das Empfindlichste aber an dieser Art von Bestrafung war der Umstand, daß das ganze Einbringen des Bruders oder der Schwester der Klause unweigerlich verfiel.[9]) In besonders günstigen Fällen erhielt die ausgeschlossene Schwester Mantel, Rock und Schleier,[10]) oft nur Mantel und Schleier.[11]) In Unlingen war für diesen Fall nur der Mantel vorgesehen. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts ist man doch mit dem Ausschluß maßvoller gewesen. Gegen Vorschwestern freilich war dieses Verfahren noch 1496 in Ravensburg erlaubt.[12]) Sonst aber enthielt diese Regel wesentliche Milderungen: Die Schwestern, welche eine andere ohne triftigen Grund, sei es wegen unsittlicher Beziehungen oder Diebstahls verleumdet hatten, sollten die Beleidigte vor allen Schwestern um Verzeihung bitten und das nächstemal auf der Erde essen. Wer trotzdem über Nacht Unfrieden hielt und die Buße nicht leisten wollte, mußte die Buße am nächsten Tage doppelt, am übernächsten dreifach leisten. Ist sie dann noch nicht willig, so soll sie in eine Kammer gesperrt werden.[13]) Verspricht

[1]) Unlingen (1461). [2]) Moosheim (1387); Ravensburg (1496).
[3]) Ulm (1313), Thalheim (1401). [4]) Ulm (1313), Moosheim (1387).
[5]) Ulm (1313). [6]) Siehe deutlich Thalheim 1401; Moosheim 1387.
[7]) Beispiele sind mehrere bekannt.
[8]) Dasselbe versprachen 1395 Rat und Leutpriester in Ravensburg.
[9]) Ulm 1313, Unlingen 1461 u. ö. Über die gnadenweise Zurückerstattung eines Teils des Einbringens ist früher berichtet worden.
[10]) Reute (1407); Thalheim (1401); doch dort mit dem Zusatz: „wie sie sie am Werktag tragen." [11]) Biberach (1365).
[12]) Ihre Ausnahmestellung ersieht man auch leicht daraus, daß sie in Wartshausen bis 1494 ihren Stand nicht im Chor, wie die Klausnerinnen, sondern auf der Vorkirche hatten. Siehe auch die Anweisung für das Wegschicken der Vorschwestern und die Annahme neuer (Ravensburg 1395).
[13]) Die näheren Bestimmungen über die Kost, welche den Eingesperrten zu reichen war, u. ä. können hier nicht mitgeteilt werden.

sie Besserung, so soll sie herausgelassen werden, muß aber dann doch noch die vorgeschriebene Buße tun, die Schuld sprechen und sechs Tage auf der Erde essen. Die Schwester, welche sich gegen die Mutter verfehlte, hatte die doppelte Buße zu leisten. Auch die Vergehen, welche den verbotenen Umgang mit Personen des andern Geschlechts oder den Diebstahl betrafen, wurden nun anders gesühnt. Die Schwester wurde von der Mutter vor den anderen Schwestern zur Rede gestellt und gestraft. Will sie ihr Verhalten nicht ändern, so soll sie in eine Kammer gesperrt werden.[1] Verschweigt eine Schwester die Tat einer anderen, so soll sie dieselbe Strafe treffen wie diese. Im übrigen sollte die Mutter womöglich alle Wochen die Klausnerinnen und die Vorschwestern zu einem Kapitel berufen und sie ermahnen, die Regel zu halten.[2] Jede Schwester solle ihr Gewissen fleißig erforschen und wenn sie sich schuldig fühlte, demütig die Schuld sprechen. Im allgemeinen hatte die Mutter bei der Strafbestimmung das ausschlaggebende Gewicht. Nach den Statuten von Moosheim (1387) sollte die Mutter Macht haben, die Artikel der Statuten zu büßen. In Ravensburg (1496) legte die Mutter den Schwestern, welche sich eines guten Wandels weder nach außen noch nach innen befleißigten, als Strafe Schweigen auf. In Reute aber war schon 1407 zur Ausweisung der (eingeschlossenen) Frauen ein Mehrheitsbeschluß der eingeschlossenen Frauen nötig.[3] In anderen Statuten war das Strafamt den Minoriten vorbehalten,[4] denen die Anzeige durch die Mutter oder die ehrbarste Schwester zu machen war.[5] Das Recht, an der Strafe nach Gutdünken nachzulassen, war in Ravensburg der Mutter zugestanden, welche sich des Rats zweier oder dreier Klausnerinnen bedienen sollte. (Fortsetzung folgt.)

---

[1]) K. Bücher, Die Frauenfrage usw. S. 29, gibt an, es sei aus Ulm der Fall bekannt, wo Gefängnisse eingerichtet wurden, um widerspenstige (Klausnerinnen), zu strafen. Ob dies bei der Reform der alten Ulmer Sammlung der Fall war (s. später), oder ob es sich um ähnliche Verhältnisse, wie die hier geschilderten, handelt, ist nicht ganz klar.

[2]) Siehe Seite 105.

[3]) Ebenso in Thalheim (1401). [4]) Wurzach 1514.

[5]) Unlingen (1461). Mehrheitsbeschluß und Wille der Minoriten kombiniert in Ulm 1313.